

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 159

ausgegeben am 14. Juni 2012

Verordnung vom 12. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber Syrien

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 31. Mai 2013 (2013/255/GASP) verordnet die Regierung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;

- b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Finanzinstituten;
- c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;
- d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen;
- e) syrische Person oder Organisation:
 - 1. der syrische Staat sowie jede Behörde dieses Staates,
 - 2. jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Syrien,
 - 3. jede juristische Person oder Organisation mit Sitz in Syrien,
 - 4. jede juristische Person oder Organisation innerhalb oder ausserhalb Syriens, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Organisationen befindet;
- f) syrische Banken oder Finanzinstitute:
 - 1. eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in Syrien, einschliesslich der syrischen Zentralbank,
 - 2. Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften einer Bank oder eines Finanzinstituts mit Sitz in Syrien,
 - 3. eine Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das ihren Sitz nicht in Syrien hat, aber von Personen oder Organisationen mit Sitz in Syrien kontrolliert wird.

Art. 2

Vorbehaltenes Recht

Die Bestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Güterkontroll-, Kriegsmaterial- und Embargogesetzgebung bleiben vorbehalten.

II. Beschränkungen des Handels

Art. 3

Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression

1) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Zubehör und Ersatzteilen dafür, nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

2) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 1, die zur internen Repression benützt werden können, nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

2a) Der Kauf, die Beschaffung, die Einfuhr und Durchfuhr von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Zubehör und Ersatzteilen dafür, aus oder mit Ursprung in Syrien sind verboten.²

3) Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, die Gewährung von Finanzmitteln sowie die Bereitstellung und Vermittlung von Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf, der Beschaffung, der Lieferung, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern nach Abs. 1 bis 2a sind verboten.³

4) Die vorübergehende Ausfuhr von Schutzkleidung, einschliesslich kugelsicherer Westen und Helme, zur persönlichen Verwendung durch das Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Schweiz, durch Medienvertreter sowie durch humanitäres Personal ist von den Verboten nach Abs. 1, 2 und 3 ausgenommen.⁴

5) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 1 bis 3 bewilligen:⁵

- a) für Güter und Dienstleistungen, die ausschliesslich zur Unterstützung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;
- b) für nicht letales militärisches Gerät, das ausschliesslich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten

Nationen, der Europäischen Union oder der Schweiz zum Aufbau von Institutionen oder zur Krisenbewältigung bestimmt ist;

- c) für Jagd- und Sportwaffen sowie Munition, Zubehör und Ersatzteile dafür;
- d) sofern die betreffende Tätigkeit die Vernichtung chemischer Waffen oder die Zerstörung von Anlagen zur Herstellung chemischer Waffen bezweckt.

6) Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 3a⁶

Bewilligungspflicht betreffend bestimmte Güter

1) Der Bewilligungspflicht unterliegen:

- a) der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 1a nach Syrien oder zur Verwendung in Syrien;
- b) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, die Gewährung von Finanzmitteln sowie die Bereitstellung und Vermittlung von Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern nach Anhang 1a.

2) Keine Bewilligung nach Abs. 1 ist erforderlich für Tätigkeiten betreffend Güter, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind; für Isopropanol ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich.

3) Bewilligungen nach Abs. 1 werden nicht erteilt, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass die Güter für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind.

4) Die Regierung oder im Rahmen seiner Zuständigkeit das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erteilt Bewilligungen nach Abs. 1. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 4

Verbote betreffend Erdöl und Erdölprodukte

- 1) Es ist verboten, Erdöl und Erdölprodukte nach Anhang 2:

- a) einzuführen oder zu transportieren, falls sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien ausgeführt wurden;
- b) zu kaufen, falls sie sich in Syrien befinden oder ihren Ursprung in Syrien haben.

2) Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Abs. 1 direkt oder indirekt Finanzmittel oder finanzielle Unterstützung, einschliesslich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen bereitzustellen.

3) Die Verbote nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für:⁷

- a) den Kauf von Erdöl und Erdölprodukten, die vor dem 29. September 2011 aus Syrien ausgeführt wurden;
- b) den Kauf und den Transport von Erdölprodukten zur:

- 1. Erbringung humanitärer Hilfe und Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien durch öffentliche Stellen sowie Unternehmen und Organisationen, die dafür Beiträge des Landes erhalten;
- 2. Ausübung der amtlichen Tätigkeiten von diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

4) Es ist verboten, syrischen Personen oder Organisationen, die an der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl beteiligt sind, Darlehen oder Kredite zu gewähren. Ausgenommen sind Verträge, die vor dem 29. September 2011 abgeschlossen wurden.

5) Es ist verboten, Beteiligungen an syrischen Personen oder Organisationen, die an der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl beteiligt sind, zu erwerben oder auszuweiten und mit ihnen Jointventures zu gründen. Ausgenommen sind Verträge, die vor dem 29. September 2011 abgeschlossen wurden.

6) Die Regierung kann zur Erfüllung humanitärer Zwecke Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 1, 2, 4 und 5 bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.⁸

Art. 5

Verbote betreffend Ausrüstung und Technologie zur Erschliessung und Förderung von Erdöl und Erdgas, zur Raffination von Erdöl und zur Verflüssigung von Erdgas

1) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Ausrüstung und Technologie nach Anhang 3 an syrische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

2) Es ist verboten, im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Abs. 1 technische Hilfe oder Vermittlungsdienste zu erbringen oder Finanzmittel bereitzustellen.

3) Zur Erfüllung bestehender Verträge oder humanitärer Zwecke kann die Regierung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.⁹

Art. 5a¹⁰*Verbote betreffend Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffzusätze*

1) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffzusätzen nach Anhang 3a an syrische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

2) Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Abs. 1 Vermittlungsdienste zu erbringen sowie direkt oder indirekt Finanzmittel oder finanzielle Unterstützung, einschliesslich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen bereitzustellen.

3) Die Verbote nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse nach Anhang 3a Ziff. 1 bis 8, die:

- a) von nicht syrischen, in Syrien befindlichen zivilen Flugzeugen zum Weiterflug verwendet werden;
- b) von syrischen Fluggesellschaften für Evakuierungen verwendet werden.

4) Zur Erfüllung humanitärer Zwecke oder für Evakuierungen kann die Regierung für Erzeugnisse nach Anhang 3a Ziff. 1 bis 8 Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 1 und 2 bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 6

Verbote betreffend die Stromerzeugung

1) Es ist verboten, syrischen Personen oder Organisationen, die am Bau neuer Kraftwerke zur Stromerzeugung beteiligt sind, Darlehen oder Kredite zu gewähren oder technische Unterstützung und Finanzmittel für den Bau neuer Kraftwerke bereitzustellen. Ausgenommen sind Verträge, die vor dem 15. Dezember 2011 abgeschlossen wurden.

2) Es ist verboten, Beteiligungen an syrischen Personen oder Organisationen, die am Bau neuer Kraftwerke zur Stromerzeugung beteiligt sind, zu erwerben oder auszuweiten und mit ihnen Jointventures zu gründen. Ausgenommen sind Verträge, die vor dem 15. Dezember 2011 abgeschlossen wurden.

3) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Ausrüstung und Technologie nach Anhang 4 zur Verwendung für den Bau von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung nach Syrien sind verboten.

4) Die Erbringung von technischer und finanzieller Hilfe sowie die Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr und der Durchfuhr von Ausrüstung und Technologie nach Anhang 4 sind verboten.¹¹

5) Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen:¹²

- a) von den Verboten nach den Abs. 2 bis 4 zur Erfüllung bestehender Verträge;
- b) von den Verboten nach den Abs. 1 bis 4 zur Erfüllung humanitärer Zwecke.

6) Gesuche um Ausnahmbewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.¹³

Art. 7

Verbote betreffend Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken

1) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Ausrüstung, Technologie und Software nach Anhang 5, die für die Überwachung und das Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benützt werden können, an syrische Personen oder Organisationen sind verboten.

2) Die Erbringung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten sowie die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Ver-

kauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder der Verwendung von Gütern nach Abs. 1 sind verboten.

3) Es ist verboten, für syrische Personen oder Organisationen oder für solche, die auf deren Anweisung handeln, Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets zu erbringen.

4) Die Regierung kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 bewilligen, sofern die betroffenen Güter und Dienstleistungen nicht zur Überwachung und zum Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benützt werden. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 8

Verbote betreffend Banknoten und Münzen

Es ist verboten, auf die syrische Landeswährung lautende neue Banknoten und Münzen, die in Liechtenstein, der Schweiz oder Europäischen Union gedruckt beziehungsweise geprägt wurden, der syrischen Zentralbank zu liefern, zu verkaufen oder ihr sonst wie zukommen zu lassen und in diesem Zusammenhang finanzielle oder technische Hilfe bereitzustellen.

Art. 9

Verbote betreffend Edelmetalle und Diamanten

Es ist verboten:

- a) Edelmetalle und Diamanten nach Anhang 6 direkt oder indirekt an die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank sowie Personen oder Organisationen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln oder von ihnen kontrolliert werden, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
- b) Edelmetalle und Diamanten nach Anhang 6 direkt oder indirekt von der syrischen Regierung, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der syrischen Zentralbank sowie von Personen oder Organisationen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln oder von ihnen kontrolliert werden, zu erwerben, einzuführen oder zu transportieren;

- c) für Geschäfte nach Bst. a und b Vermittlungsdienste oder Finanzmittel bereitzustellen.

Art. 10

Verbote der Lieferung von Luxusgütern

Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Luxusgütern nach Anhang 7 nach Syrien sind verboten.

Art. 10a¹⁴

Verbote betreffend Kulturgüter

1) Verboten sind die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung und der Erwerb von Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie von sonstigen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller, religiöser oder besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, insbesondere der Güter nach Anhang 7a, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die Güter:

- a) gestohlen wurden oder dem rechtmässigen Eigentümer abhandengekommen sind;
- b) rechtswidrig aus Syrien ausgeführt wurden.

2) Grund zur Annahme, dass die Güter rechtswidrig aus Syrien ausgeführt wurden, besteht insbesondere, wenn die Güter in den Bestandesverzeichnissen von öffentlichen syrischen Sammlungen, syrischen Museen, Archiven, Bibliotheken oder religiösen Einrichtungen aufgeführt sind.

3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass:

- a) die Kulturgüter vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden;¹⁵
- b) die Kulturgüter dem rechtmässigen Eigentümer in Syrien auf sichere Weise zurückgegeben werden.

III. Sperrung von Vermögenswerten und Bereitstellungs- verbot

Art. 11

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach Anhang 8 befinden, sind gesperrt.

2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder diesen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen. Das Verbot gilt nicht für den Kauf und den Transport von Erdölprodukten für Zwecke nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b.¹⁶

2a) Die Regierung kann Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 2 bewilligen für Finanztransaktionen, die notwendig sind:¹⁷

- a) zur Erbringung humanitärer Hilfe oder zur Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien durch öffentliche Stellen oder durch Unternehmen oder Organisationen, die dafür Beiträge des Landes erhalten;
- b) zur Ausübung der amtlichen Tätigkeiten von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen Liechtensteins.

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a) Vermeidung von Härtefällen;
- b) Erfüllung bestehender Verträge;
- c) Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand einer bestehenden Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind;¹⁸
- d) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;¹⁹
- e) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen;²⁰
- f) finanziellen Unterstützung syrischer Staatsbürger, die nicht in Anhang 8 aufgeführt sind und die in Liechtenstein:²¹

- 1. eine allgemeine oder berufliche Ausbildung durchlaufen, oder

2. in der akademischen Forschung tätig sind; oder
- g) Wahrung liechtensteinischer Interessen;²²
 - h) Verwendung für humanitäre Zwecke;²³
 - i) Vernichtung chemischer Waffen oder Zerstörung von Anlagen zur Herstellung chemischer Waffen;²⁴
 - k) Erfüllung der amtlichen Tätigkeit syrischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungen.²⁵

4) Die Regierung kann die Freigabe von gesperrten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der syrischen Zentralbank oder von gesperrten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die von der syrischen Zentralbank gehalten werden, oder die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für die syrische Zentralbank ausnahmsweise bewilligen für:

- a) die Versorgung von Banken und Finanzinstituten mit Liquidität für die Finanzierung von Handelsgeschäften;
- b) die Bedienung von Handelskrediten;
- c) die Erfüllung von Handelsverträgen, sofern die Zahlung nicht zu einer nach dieser Verordnung verbotenen Aktivität beiträgt.

5) Gesuche um Ausnahmewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 12

Verbote betreffend die Europäische Investitionsbank

Zahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit bestehenden Darlehensvereinbarungen mit dem syrischen Staat oder einer Behörde des syrischen Staates sind untersagt.

Art. 13

Verbote betreffend staatliche oder staatlich garantierte Anleihen

1) Es ist verboten, staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen, die nach dem 15. Dezember 2011 ausgegeben worden sind, unmittelbar oder mittelbar an die Folgenden zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen:

- a) Syrien oder seine Regierung und seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen;
- b) syrische Banken und Finanzinstitute;

- c) natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung einer unter Bst. a oder b genannten juristischen Person oder Organisation handeln;
- d) juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in Bst. a, b oder c genannten Person oder Organisation stehen.

2) Es ist verboten, für eine in Abs. 1 genannte Person oder Organisation Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit staatlich garantierten Anleihen, die nach dem 15. Dezember 2011 ausgegeben worden sind, zu erbringen.

3) Es ist verboten, eine in Abs. 1 genannte Person oder Organisation bei der Ausgabe von staatlichen oder staatlich garantierten Anleihen durch Vermittlungsdienste, Werbung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen zu unterstützen.

Art. 14

Verbotene Bankbeziehungen mit Syrien

1) Banken und Finanzinstituten ist es verboten:

- a) ein Konto bei einer syrischen Bank oder einem syrischen Finanzinstitut zu eröffnen;
- b) eine neue Korrespondenzbeziehung zu einer syrischen Bank oder einem syrischen Finanzinstitut aufzunehmen;
- c) eine Vertretung, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in Syrien zu gründen;
- d) ein Jointventure mit einer syrischen Bank oder einem syrischen Finanzinstitut zu gründen.

2) Syrischen Banken und Finanzinstituten ist es verboten:

- a) eine Vertretung zu eröffnen oder eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft zu gründen;
- b) eine Beteiligung oder ein sonstiges Eigentumsrecht an einer Bank oder einem Finanzinstitut zu erwerben.

Art. 14a²⁶

Ausnahmen zu humanitären Zwecken

Die Regierung kann zur Erfüllung humanitärer Zwecke Ausnahmen von den Verboten nach den Art. 13 und 14 bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 15

Verbote betreffend Versicherungen und Rückversicherungen

1) Es ist verboten, Versicherungen und Rückversicherungen abzuschliessen, zu verlängern oder zu erneuern mit:

- a) Syrien oder seiner Regierung oder seinen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen;
- b) natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer unter Bst. a genannten juristischen Person oder Organisation handeln.

2) Abs. 1 gilt nicht für obligatorische Versicherungen und Haftpflichtversicherungen für syrische Personen oder Organisationen in Liechtenstein.

3) Abs. 1 Bst. b gilt nicht für Versicherungen für Privatpersonen und die entsprechenden Rückversicherungen.

4) Abs. 1 Bst. b gilt nicht für Versicherungen oder Rückversicherungen für Eigentümer von Schiffen, Luft- oder Kraftfahrzeugen, die von einer in Abs. 1 Bst. a genannten Person oder Organisation gechartert oder angemietet wurden.

5) Versicherungs- oder Rückversicherungsvereinbarungen, die vor dem 15. Dezember 2011 geschlossen wurden, dürfen erfüllt werden.

IV. Weitere Beschränkungen

Art. 16²⁷*Verbot der Erfüllung bestimmter Forderungen*

Es ist verboten, Forderungen zu erfüllen, wenn sie auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückzuführen sind, dessen Durchführung durch Massnahmen nach dieser Verordnung direkt oder indirekt verhindert oder beeinträchtigt wurde; dieses Verbot gilt für Forderungen:

- a) der Regierung Syriens;
- b) von in Anhang 8 aufgeführten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen;
- c) von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen in Syrien;
- d) von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Auftrag oder zugunsten der syrischen Regierung oder von unter den Bst.

b und c erwähnten Personen, Unternehmen und Organisationen handeln.

Art. 17

Ein- und Durchreiseverbot

1) Die Einreise nach Liechtenstein oder die Durchreise durch Liechtenstein ist den in Anhang 8 aufgeführten natürlichen Personen verboten.

2) Die Regierung kann Ausnahmen gewähren:

- a) aus erwiesenen humanitären Gründen;
- b) zwecks Teilnahme an internationalen Konferenzen oder an einem politischen Dialog betreffend Syrien; oder
- c) zur Wahrung liechtensteinischer Interessen.

3) Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

V. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 18

Kontrolle und Vollzug

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach den Art. 3 bis 10 und 11 bis 16. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.²⁸

2) Das Ausländer- und Passamt überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Art. 17. Es prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit seiner Empfehlung an die Regierung weiter.

2a) Das Amt für Kultur überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 10a.²⁹

3) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Bei-

spiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

4) Die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden bleibt vorbehalten.

Art. 19

Meldepflichten

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 11 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 20

Strafbestimmungen

1) Wer gegen Art. 3 bis 17 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Embargogesetzgebung zur Anwendung gelangen.

2) Wer gegen Art. 19 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 11. Mai 2011 über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBI. 2011 Nr. 174;
- b) Verordnung vom 24. Mai 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBI. 2011 Nr. 194;
- c) Verordnung vom 27. Juni 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBI. 2011 Nr. 253;

- d) Verordnung vom 3. August 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2011 Nr. 322;
- e) Verordnung vom 24. August 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2011 Nr. 349;
- f) Verordnung vom 6. September 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2011 Nr. 438;
- g) Verordnung vom 27. September 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2011 Nr. 449;
- h) Verordnung vom 25. Oktober 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2011 Nr. 480;
- i) Verordnung vom 16. November 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2011 Nr. 504;
- k) Verordnung vom 13. Dezember 2011 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2011 Nr. 549;
- l) Verordnung vom 25. Januar 2012 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2012 Nr. 25;
- m) Verordnung vom 6. März 2012 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2012 Nr. 61;
- n) Verordnung vom 27. März 2012 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2012 Nr. 81;
- o) Verordnung vom 22. Mai 2012 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL. 2012 Nr. 148.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter

Anhang 1

(Art. 3 Abs. 2)

Güter, die zur internen Repression benützt werden können

- 1 Bomben und Granaten, die nicht von Anhang 1 KMV und nicht von Anhang 3³⁰ GKV erfasst werden.
- 2 Fahrzeuge, ausgenommen für die Brandbekämpfung besonders konstruierte Fahrzeuge, wie folgt:
 - 2.1 mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen;
 - 2.2 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Abgabe von Stromstössen zur Abwehr von Angreifern;
 - 2.3 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden;
 - 2.4 Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen;
 - 2.5 Fahrzeuge und Anhänger, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen;
 - 2.6 Bestandteile der in den Ziff. 2.1 bis 2.5 aufgeführten Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.
- 3 Explosivstoffe und dazugehörige Ausrüstung, die nicht von Anhang 1 KMV und nicht von Anhang 3 GKV erfasst werden, wie folgt:
 - 3.1 Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert zum Auslösen von Explosionen durch elektrische oder nichtelektrische Mittel, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zündern, Zündverstärkern, Sprengschnüren, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ausgenommen sind Geräte und Ausrüstung, die in industriellen Produkten zur Anwendung kommen, zum Beispiel Anzünder für Airbags;
 - 3.2 Andere Explosivstoffe und dazugehörige Stoffe wie folgt:

- a) Amatol;
 - b) Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
 - c) Nitroglykol;
 - d) Pentaerythrittetranitrat (PETN);
 - e) Pikrylchlorid;
 - f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
- 4 Schutzausrüstung, die weder von Nummer ML 13 Anhang 3 GKV erfasst noch besonders konstruiert ist für den Sport oder als Arbeitsschutz, wie folgt:
- 4.1 Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz;
 - 4.2 Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde.
- 5 Andere Simulatoren als die von Nummer ML 14 Anhang 3 GKV erfassten, für das Training im Gebrauch von Feuerwaffen, und besonders entwickelte Software hierfür.
- 6 Andere Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerrohre als die von den Anhängen 3 und 5 GKV erfassten.
- 7 Bandstacheldraht.
- 8 Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm, die nicht von Ziff. 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
- 9 Güter, die für die Hinrichtung von Menschen konstruiert sind, wie folgt:
- 9.1 Galgen und Fallbeile;
 - 9.2 elektrische Stühle;
 - 9.3 hermetisch verschliessbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen;
 - 9.4 automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz.
- 10 Elektroschock-Gürtel, konstruiert, um durch Abgabe von Elektroschocks mit einer Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt auf Menschen Zwang auszuüben.
- 11 Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:
- 11.1 Zwangsstühle und Fesselungsbretter. Nicht erfasst sind Stühle, die für behinderte Personen konstruiert sind;

- 11.2 Fusseisen, Mehrpersonen-Fesseln, Fesseln und Einzelschellen oder Fesselarmbänder. Nicht erfasst sind Handschellen, deren Gesamtlänge einschliesslich Kette, gemessen im geschlossenen Zustand vom Aussenrand einer Schelle zum Aussenrand der anderen Schelle, zwischen 150 und 280 mm beträgt und die nicht verändert wurden, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen;
- 11.3 Daumenschellen und Daumenschrauben, einschliesslich gezackter Daumenschellen.
- 12 Tragbare Elektroschockgeräte, einschliesslich Elektroschock-Schlagstöcken, Elektroschock-Schilden, Elektroschockern (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen, die eine Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt haben und die nicht von Ziff. 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
- Nicht erfasst sind einzelne Elektroschockgeräte, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden.
- 13 Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie dazugehörige tragbare Ausbringungsausrüstung, wie folgt:
- 13.1 Tragbare Geräte zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz durch Verabreichung oder Verbreitung einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz, die nicht von Ziff. 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
- Nicht erfasst sind einzelne tragbare Geräte mit oder ohne chemische Substanz, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden;
- 13.2 Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4);
- 13.3 Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6).
- 14 Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter.
- 15 Spezifische Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.

Anhang 1a³¹

(Art. 3a Abs. 1)

Bewilligungspflicht betreffend bestimmte Güter

1. Werkstoffe, Materialien und Chemikalien

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
I.C.A.001	Chemikalien in einer Konzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent: Ethylendichlorid (CAS 107-06-2)	
I.C.A.002	Chemikalien in einer Konzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent: Nitromethan (CAS. 75-52-5) Pikrinsäure (CAS 88-89-1)	
I.C.A.003	Chemikalien in einer Konzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent: Aluminiumchlorid (CAS 7446-70-0) Arsen (CAS 7440-38-2) Arsentrioxid (CAS 1327-53-3) Bis(2-chloroethyl)ethylaminhydrochlorid (CAS 3590-07-6) Bis(2-chloroethyl)methylaminhydrochlorid (CAS 55-86-7) Tris(2-chloroethyl)aminhydrochlorid (CAS 817-09-4)	
IX.A1.001	Chemikalien in einer Konzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent: Tributylphosphit (CAS 102-85-2) Methylisocyanat (CAS 624-83-9) Chinaldinblau (CAS 91-63-4) 1-Brom-2-chlorethan (CAS-Nr. 107-04-0)	
IX.A1.002	Chemikalien in einer Konzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent: Benzil (CAS 134-81-6) Diethylamin (CAS 109-89-7) Diethylether (CAS 60-29-7)	

	Dimethylether (CAS 115-10-6) 2-Dimethylaminoethanol (CAS 108-01-0)	
IX.A1.003	Chemikalien in einer Konzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent: 2-Methoxyethanol (CAS 109-86-4) Pseudocholinesterase (PCHE) 2,2'-Iminodi(ethylamin) (CAS 111-40-0) Dichlormethan (CAS 75-09-3) N,N-Dimethylanilin (CAS 121-69-7) Bromethan (CAS 74-96-4) Chlorethan (CAS 75-00-3) Ethylamin (CAS 75-04-7) Methenamin (CAS 100-97-0) 2-Brompropan (CAS 75-26-3) Diisopropylether (CAS 108-20-3) Methylamin (CAS 74-89-5) Brommethan (CAS 74-83-9) Isopropylamin (CAS 75-31-0) Obidoximchlorid (CAS 114-90-9) Kaliumbromid (CAS 7758-02-3) Pyridin (CAS 110-86-1) Pyridostigminbromid (CAS 101-26-8) Natriumbromid (CAS 7647-15-6) Natrium (CAS 7440-23-5) Tributylamin (CAS 102-82-9) Triethylamin (CAS 121-44-8) Trimethylamin (CAS 75-50-3)	
IX.A1.004	Isolierte, chemisch einheitliche Verbindungen in einer Konzentration von mindestens 90 Gewichtsprozent, sofern nicht anders angegeben: Aceton (CAS 67-64-1) (KN-Code 2914 11 00) Acetylen (CAS 74-86-2) (KN-Code 2901 29 00) Ammoniak (CAS 7664-41-7) (KN-Code 2814 10 00) Antimon (CAS 7440-36-0) (Rubrik 8110) Benzaldehyd (CAS 100-52-7) (KN-Code 2912 21 00) Benzoin (CAS 119-53-9) (KN-Code 2914 40 90) 1-Butanol (CAS 71-36-3) (KN-Code 2905 13 00) 2-Butanol (CAS 78-92-2) (KN-Code 2905 14 90) Isobutanol (CAS 78-83-1) (KN-Code 2905 14 90) tert-Butylalkohol (2-Methyl-2-propanol) (CAS 75-65-0) (KN-Code 2905 14 10) Calciumkarbid (CAS 75-20-7) (KN-Code 2849 10 00)	

	Kohlenmonoxid (CAS 630-08-0) (KN-Code 2811 29 90) Chlor (CAS 7782-50-5) (KN-Code 2801 10 00) Cyclohexanol (CAS 108-93-0) (KN-Code 2906 12 00) Dicyclohexylamin (CAS 101-83-7) (KN-Code 2921 30 99) Ethanol (CAS 64-17-5) (KN-Code 2207 10 00) Ethylen (CAS 74-85-1) (KN-Code 2901 21 00) Ethylenoxid (CAS 75-21-8) (KN-Code 2910 10 00) Fluor-Apatit (CAS 1306-05-4) (KN-Code 2835 39 00) Chlorwasserstoff (CAS 7647-01-0) (KN-Code 2806 10 00) Hydrogensulfid (CAS 7783-06-4) (KN-Code 2811 19 80) Isopropanol in einer Konzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent (CAS 67-63-0) (KN-Code 2905 12 00) Mandelsäure (CAS 90-64-2) (KN-Code 2918 19 98) Methanol (CAS 67-56-1) (KN-Code 2905 11 00) Chlormethan (Methylchlorid) (CAS 74-87-3) (KN-Code 2903 11 00) Iodmethan (Methyliodid) (CAS 74-88-4) (KN-Code 2903 39 90) Methanthiol (Methylmercaptan) (CAS 74-93-1) (KN-Code 2930 90 99) Monoethylenglykol (CAS 107-21-1) (KN-Code 2905 31 00) Oxalylchlorid (CAS 79-37-8) (KN-Code 2917 19 90) Kaliumsulfid (CAS 1312-73-8) (KN-Code 2830 90 85) Kaliumthiocyanat (CAS 333-20-0) (KN-Code 2842 90 80) Natriumhypochlorid (CAS 7681-52-9) (KN-Code 2828 90 00) Schwefel (CAS 7704-34-9) (KN-Code 2802 00 00) Schwefeldioxid (CAS 7446-09-5) (KN-Code 2811 29 05) Schwefeltrioxid (CAS 7446-11-9) (KN-Code 2811 29 10) Thiophosphorylchlorid (CAS 3982-91-0) (KN-Code 2853 00 90) Triisobutylphosphit (CAS 1606-96-8) (KN-Code 2920 90 85) Weisser/gelber Phosphor (CAS 12185-10-3, 7723-14-0) (KN-Code 2804 70 00)	
--	---	--

2. Werkstoffbearbeitung

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
---------------	--------------	--------------------------------

IX.A2.001	Am Boden angebrachte Abzüge (begehrbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m	
IX.A2.002	Luftreinigende und luftzuführende Atemschutzgeräte (Vollmasken), sofern nicht in Nummer 1A004 oder Unternummer 2B352f1 erfasst	1A004a
IX.A2.003	Biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse II oder Isolatoren mit ähnlichen Leistungsmerkmalen	2B352f2
IX.A2.004	Reihen zentrifugen mit einer Rotorkapazität von mindestens 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe	
IX.A2.005	Fermenter, geeignet zur Kultivierung von pathogenen Mikroorganismen oder Viren oder für die Erzeugung von Toxinen, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Kapazität von mindestens 5 l, jedoch weniger als 20 l <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Fermenter schliessen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.</i>	2B352b
IX.A2.007	Konventionell oder turbulent durchströmte Reinaräume und selbständige Gebläse-HEPA- oder -ULPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4)	2B352a
IX.A2.008	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, sofern nicht in Anhang 2 GKV unter Nummer 2B350 oder A2.009 erfasst: a) Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen grösser als 0,1 m ³ (100 l) und kleiner als 20 m ³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gewichtsprozent oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder weniger; b) Rührer für die Verwendung in den von Unternummer 2B350.a. erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gewichtsprozent oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder weniger; c) Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen grösser als 0,1 m ³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:	2B350a-e 2B350g 2B350i

1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gewichtsprozent oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder weniger;

d) Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche grösser als $0,05 \text{ m}^2$ und kleiner als 30 m^2 sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gewichtsprozent oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder weniger;

Technische Anmerkung:

Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.

e) Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser grösser als $0,1 \text{ m}$, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gewichtsprozent oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder weniger;

f) Ventile mit einer Nennweite grösser als 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gewichtsprozent oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder weniger;

Technische Anmerkungen:

1. Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Ventils.

2. Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die Nennweite als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.

g) Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung grösser als $0,6 \text{ m}^3/\text{h}$, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gewichtsprozent oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder weniger;

h) Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung grösser als $1 \text{ m}^3/\text{h}$ (unter Standard-Bedingungen von 273 K [0°C] und $101,3 \text{ kPa}$) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse,

	vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. Legierungen mit mehr als 25 Gewichtsprozent Nickel und 20 Gewichtsprozent Chrom, 2. Keramik, 3. Ferrosiliziumguss, 4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gewichtsprozent Fluor), 5. Glas oder Email, 6. Grafit oder Carbon-Grafit, 7. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gewichtsprozent Nickel, 8. Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr, 9. Tantal oder Tantal-Legierungen, 10. Titan oder Titan-¹ Legierungen, 11. Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen, 12. Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen; <i>Technische Anmerkungen:</i> 1. Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe. 2. Carbon-Grafit besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gewichtsprozent oder mehr beträgt. 3. Ferrosiliziumguss ist eine Silizium-Eisen-Legierung mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gewichtsprozent. <i>Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff Legierung, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.</i>	
IX.A2.009	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, sofern nicht in Anhang 2 GKV unter Nummer 2B350 oder A2.008 erfasst: Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen grösser als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr	

Rührer für die Verwendung in den oben genannten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr;

Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen grösser als $0,1 \text{ m}^3$ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr;

Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche grösser als $0,05 \text{ m}^2$ und kleiner als 30 m^2 sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr;

Technische Anmerkung:

Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.

Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser grösser als 0,1 m sowie Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr;

Ventile mit einem Nenndurchmesser von mindestens 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, Kugeln oder Kegel, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:

Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr;

Technische Anmerkung:

Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die Nennweite als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.

Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslöse Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung grösser als $0,6 \text{ m}^3/\text{h}$ (unter Standard-Bedingungen von 273 K (0° C) und 101,3 kPa)

	sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgenden Material bestehen: Keramik, Ferrosiliziumguss (Silizium-Eisen-Legierungen mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gewichtsprozent), Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gewichtsprozent und einem Chromgehalt von 19 Gewichtsprozent oder mehr; <i>Technische Anmerkungen:</i> <i>1. Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe.</i> <i>2. Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff Legierung, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.</i>	
IX.A2.010	Ausrüstungen Laboraüstungen, einschliesslich Teilen und Zubehör, für die (zerstörungsfreie oder nicht zerstörungsfreie) Analyse oder den Nachweis von Chemikalien, mit Ausnahme von Ausrüstung, einschliesslich Teilen und Zubehör, die ausschliesslich zum medizinischen Gebrauch bestimmt ist.	

3. Technologie

Nummer der EU	Beschreibung	Referenznummer in Anhang 2 GKV
IX.B.001	Technologie, einschliesslich Software, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in den Teilen 1 und 2 aufgeführten Artikel unverzichtbar ist	

Anhang 2

(Art. 4 Abs. 1)

Erdöl und Erdölprodukte

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung
2709	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, "slack wax", Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche, durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgesteine
2715.0000	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

Anhang 3

(Art. 5 Abs. 1)

Ausrüstung und Technologie gemäss Art. 5

Allgemeine Hinweise

1. Der Zweck der in diesem Anhang genannten Verbote darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht verbotene Güter (einschliesslich Anlagen) mit einem oder mehreren verbotenen Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhr-gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können). Anmerkung: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) verbotenen Bestandteil(e) zu einem Hauptelement machen könnten.
2. Die in diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.
3. Definitionen der Begriffe, die in "einfachen Anführungszeichen" stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

1. "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von verbotenen Gütern "unverzichtbar" ist, unterliegt auch dann dem Verbot, wenn sie für nicht verbotene Güter einsetzbar ist.
2. Nicht verboten ist "Technologie", die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht verboten sind oder für die eine Ausfuhr-genehmigung nach dieser Verordnung erteilt wurde.
3. Die Verbote hinsichtlich der Weitergabe von "Technologie" gelten weder für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" noch für die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

1. Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas

1. A. Ausrüstung

1. Geophysikalische Prospektionsausrüstung, -fahrzeuge, -wasserfahrzeuge und -flugzeuge, besonders konstruiert oder angepasst für die Erhebung von Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
2. Sensoren, besonders konstruiert zur Durchführung von Arbeiten in Erdgas- und Erdölbohrlöchern, einschliesslich Sensoren für Messungen während des Bohrvorgangs, sowie zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Speicherung der von diesen Sensoren übermittelten Daten.
3. Bohrausrüstung, ausgelegt für Gesteinsbohrungen speziell zur Exploration oder zur Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen.
4. Bohrköpfe, Gestänge, Schwerstangen, Zentrierungsvorrichtungen und andere Ausrüstung, besonders konstruiert zur Verwendung in und mit Bohrausrüstung für Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.
5. Ventilaufbauten, "Blowout-Preventer" und "Eruptionskreuze" und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die den "API- und ISO-Spezifikationen" für den Einsatz in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

Technische Anmerkungen:

- a) *Ein "Blowout-Preventer" ist ein Gerät, das in der Regel während der Bohrungen in Bodennähe eingesetzt wird (bzw. bei Unterwasserbohrungen auf dem Meeresboden), um das unkontrollierte Ausströmen von Erdöl und/oder Erdgas aus dem Bohrloch zu verhindern.*
 - b) *Ein "Eruptionskreuz" ist ein Gerät, das in der Regel eingesetzt wird, um den Ausfluss der Flüssigkeiten aus dem Bohrloch nach dessen Fertigstellung und nach dem Beginn der Erdöl- und/oder Erdgasförderung zu kontrollieren.*
 - c) *Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich "API- und ISO-Spezifikationen" auf die Spezifikationen 6A, 16A, 17D und 11IW des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Normen 10423 und 13533 für Blowout-Preventer, Bohrlochkopf- und Eruptionskreuz-Ausrüstung zur Verwendung in Erdöl- und/oder Erdgasbohrlöchern.*
6. Bohr- und Förderinseln für Erdöl und Erdgas.
 7. Wasserfahrzeuge und Schuten mit eingebauter Bohr- und/oder Rohölverarbeitungs-ausrüstung zur Verwendung bei der Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden brennbaren Stoffen.
 8. Flüssigkeits-/Gasabscheider nach der API-Spezifikation 12J, besonders konstruiert zur Verarbeitung des aus einem Bohrloch gefördertten Erdöls

oder Erdgases durch Abscheiden von Wasser und Gas aus dem flüssigen Rohöl.

9. Gaskompressoren mit einem Auslegungsdruck von 40 bar (PN 40 und/oder ANSI 300) oder mehr und einer Saugkapazität grösser/gleich 300.000 Nm³/h für die Erstverarbeitung und Beförderung von Erdgas, mit Ausnahme von Gaskompressoren für Erdgastankstellen (Tankstellen für komprimiertes Erdgas/CNG), sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
10. Steuerungsausrüstung für die Unterwasserproduktion und deren Bestandteile, die den "API- und ISO-Spezifikationen" für die Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich "API- und ISO-Spezifikationen" auf die Spezifikation 17 F des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Norm 13268 für Steuersysteme für die Unterwasser-Produktion.

11. Pumpen, in der Regel Hochleistungs- und Hochdruckpumpen (mit einer Förderleistung von mehr als 0,3 m³/min und/oder mit einem Druck von mehr als 40 bar), besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.

1. B. Prüf- und Inspektionsgeräte

1. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probenentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Bohrschlämmen, Bohrlochzementen und anderen speziell zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern ausgelegten und/oder formulierten Materialien.
2. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probeentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Gesteinsproben, Flüssigkeits- und Gasproben und anderen Materialien, die einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch während oder nach der Bohrung oder den damit verbundenen Erstverarbeitungsanlagen entnommen werden.
3. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Auswertung von Daten über die physikalischen und mechanischen Bedingungen eines Erdöl- und/oder Erdgasbohrlochs und zur Bestimmung der Eigenschaften der Gesteins- und Lagerstättenformation.

1. C. Materialien

1. Bohrschlamm, Additive für Bohrschlamm und deren Komponenten, besonders formuliert zur Stabilisierung von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern wäh-

rend der Bohrung, zur Beförderung von Bohrklein zur Erdoberfläche sowie zur Schmierung und Kühlung der Bohrausrüstung im Bohrloch.

2. Zemente und andere Werkstoffe nach "API- und ISO-Spezifikationen" zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich "API- und ISO-Spezifikationen" auf die Spezifikation 10A des American Petroleum Institute oder die ISO-Norm 10426 für Zemente und Materialien für die Zementation von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

3. Korrosionshemmer, Mittel zur Emulsionsbehandlung, Entschäumer und andere Chemikalien, besonders formuliert zur Verwendung bei Ölbohrungen und bei der Erstverarbeitung von aus einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch gefördertem Rohöl.

1. D. Software

1. "Software", besonders entwickelt zur Erfassung und Auswertung von Daten aus seismischen, elektromagnetischen, magnetischen oder schwerkraftbezogenen Untersuchungen zur Feststellung der Prospektivität in Bezug auf Erdöl- oder Erdgasvorkommen.
2. "Software", besonders entwickelt zur Speicherung, Analyse und Auswertung von Daten aus Bohrung und Förderung zum Zwecke der Bewertung der physischen Merkmale und des Verhaltens von Erdöl- und Erdgasvorkommen.
3. "Software", besonders entwickelt zur "Verwendung" in Rohölförderungs- und -verarbeitungsanlagen oder in bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.

1. E. Technologie

1. Für die "Entwicklung", "Herstellung" und "Verwendung" der von den Nummern 1.A.01 bis 1.A.11 erfassten Ausrüstung "unverzichtbare" "Technologie".

2. Raffination von Erdöl und Verflüssigung von Erdgas

2. A. Ausrüstung

1. Wärmetauscher wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - a) Plattenwärmetauscher mit einem Verhältnis Oberfläche zu Volumen grösser als $500 \text{ m}^2/\text{m}^3$, besonders konstruiert zur Vorkühlung von Erdgas;

- b) Spiralwärmetauscher, besonders konstruiert zur Verflüssigung oder Unterkühlung von Erdgas.
2. Kryopumpen zur Beförderung von Medien bei einer Temperatur unter - 120 °C mit einer Förderkapazität von 500 m³/h sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
3. "Coldbox" und "Coldbox"-Ausrüstung, nicht erfasst von Unternummer 2.A.1.
Technische Anmerkung:
"Coldbox-Ausrüstung" bezieht sich auf eine für Erdgasverflüssigungsanlagen besonders ausgelegte Konstruktion, die in der Prozessphase der Verflüssigung verwendet wird. Die "Coldbox" besteht aus Wärmetauschern, Rohrleitungen, sonstigen Instrumenten und thermischen Isolatoren. Die Temperatur innerhalb der "Coldbox" liegt unter - 120 °C (Voraussetzung für die Kondensation von Erdgas). Funktion der "Coldbox" ist die thermische Isolierung der oben beschriebenen Ausrüstung.
4. Ausrüstungen für Verschiffungsterminals für verflüssigte Gase mit einer Temperatur unter - 120 °C und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
5. Flexible und starre Leitungen mit einem Durchmesser grösser als 50 mm für die Beförderung von Medien mit einer Temperatur unter - 120 °C.
6. Besonders für den Transport von verflüssigtem Erdgas konstruierte Seeschiffe.
7. Elektrostatische Entsalzanlagen, besonders konstruiert zur Entfernung von Verunreinigungen wie Salz, Feststoffen und Wasser aus Rohöl, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
8. Sämtliche Crackanlagen, einschliesslich Hydrocrackanlagen, und Kokeereien, besonders konstruiert zur Umwandlung von Vakuumpgasölen oder Vakuumrückständen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
9. Wasserstoffbehandler, besonders konstruiert zur Entschwefelung von Benzin, Dieselschnitten und Kerosin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
10. Katalytische Reformer, besonders konstruiert zur Umwandlung von entschwefeltem Benzin in hochoktaniges Benzin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
11. Raffinerien zur C5-C6-Isomerisierung und Raffinerien zur Alkylierung von leichten Olefinen zwecks Verbesserung des Oktanindex von Kohlenwasserstoffschnitten.

12. Pumpen, besonders konstruiert zur Beförderung von Rohöl und Kraftstoffen mit einer Förderleistung von 50 m³/h oder mehr sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
13. Rohrleitungen mit einem Aussendurchmesser von 0,2 m oder mehr aus einem der folgenden Materialien:
 - a) Edelstahl mit einem Chromgehalt von 23 Gew.-% oder mehr;
 - b) Edelstahl und Nickellegierungen mit einem "PREN"-Wert ("Pitting-Resistance-Equivalent Number") über 33.

Technische Anmerkung:
Der "PREN"-Wert ("Pitting-Resistance-Equivalent Number") ist ein Messwert für die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen gegen Lochfrass und Spaltkorrosion. Die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen hängt hauptsächlich von deren Zusammensetzung (in erster Linie Chrom, Molybdän und Stickstoff) ab. Die Formel zur Berechnung des PREN-Werts lautet: $PRE = Cr + 3,3 \% Mo + 30 \% N$
14. "Molche" und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung:
"Molche" werden typischerweise zur internen Reinigung oder Inspektion von Rohrleitungen (Korrosionszustand oder Rissbildung) eingesetzt, wobei sie vom Flüssigkeitsstrom fortbewegt werden.
15. Molchstart- und Molchempfangsvorrichtungen zum Einbringen bzw. Entnehmen von Molchen.
16. Lagerbehälter für Rohöl und Kraftstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 m³ (1 000 000 Liter) wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - a) Festdachtanks;
 - b) Schwimmdachtanks.
17. Flexible Unterwasser-Rohrleitungen mit einem Durchmesser grösser als 50 mm, besonders konstruiert zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen und Injektionsflüssigkeiten, Wasser oder Gas.
18. Flexible Hochdruck-Rohrleitungen für Über- und Unterwasseranwendungen.
19. Isomerisierungsausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von hochoktanigem Benzin unter Zufuhr leichter Kohlenwasserstoffe, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

2. B. Prüf- und Inspektionsgeräte

1. Geräte, besonders konstruiert zur Prüfung und Analyse der Qualität (Eigenschaften) von Rohöl und Kraftstoffen.
2. Schnittstellen-Kontrollsysteme, besonders konstruiert zur Kontrolle und Optimierung der Entsalzung.

2. C. Materialien

1. Diethylenglykol (CAS 111-46-6), Triethylenglykol (CAS 112-27-6).
2. N-Methylpyrrolidon (CAS 872-50-4), Sulfolan (CAS 126-33-0).
3. Zeolithe, natürlichen oder synthetischen Ursprungs, besonders ausgelegt zum flüssigen katalytischen Cracken oder zur Reinigung und/oder Dehydratisierung von Gasen einschliesslich Erdgasen.
4. Katalysatoren zum Cracken und Umwandeln von Kohlenwasserstoffen wie folgt:
 - a) Einzelmetalle (Platin-Gruppe) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
 - b) Metallgemische (Platin in Kombination mit anderen Edelmetallen) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
 - c) Kobalt/Molybdän- und Nickel/Molybdän-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Entschwefeln;
 - d) Palladium-, Nickel-, Chrom- oder Wolfram-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Hydrocracking.
5. Benzinzusätze, besonders formuliert zur Erhöhung der Oktanzahl von Benzin.

Anmerkung:

Dazu zählen Ethyl-Tert-Butylether (ETBE) (CAS 637-92-3) und Methyl-Tert-Butylether (MTBE) (CAS 1634-04-4).

2. D. Software

1. "Software", besonders entwickelt zur "Verwendung" in Erdgasverflüssigungsanlagen oder bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.
2. "Software", besonders entwickelt zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Erdölraffinerien (einschliesslich deren Untereinheiten).

2. E. Technologie

1. "Technologie" zur Aufbereitung und Reinigung von Roh-Erdgas (Dehydrierung, Gasaufbereitung, Beseitigung von Verunreinigungen).
2. "Technologie" zur Verflüssigung von Erdgas, einschliesslich der zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Erdgasverflüssigungsanlagen unverzichtbaren "Technologie".
3. "Technologie" zur Verschiffung von verflüssigtem Erdgas.
4. "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von zum Transport von flüssigem Erdgas besonders konstruierten Seeschiffen "unverzichtbar" ist.
5. "Technologie" zur Lagerung von Rohöl und Kraftstoffen.
6. "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Raffinerien "unverzichtbar" ist, wie etwa:
 - 6.1 "Technologie" zur Umwandlung leichter Olefine in Benzin;
 - 6.2 Technologie zum katalytischen Reformieren und zur Isomerisierung;
 - 6.3 Technologie zum katalytischen und thermischen Cracken.

Anhang 3a³²

(Art. 5a)

Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffzusätze

Ziff.	Zolltarifnummer	Beschreibung
1	2710 12 11 2710 19 11	Flugturbinenkraftstoff (ausser Kerosin): - leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle); - anderer Flugturbinenkraftstoff als Kerosin (mittelschwere Öle).
2	2710 19 11	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis / Kerosin (mittelschwere Öle).
3	2710 20 10	Mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT).
4	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Antioxidationsmittel Antioxidationsmittel, die in Kraftstoffzusätzen für Schmieröle verwendet werden: - Erdöl enthaltend; - andere Antioxidationsmittel; Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
5	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Antistatika-Kraftstoffzusätze Antistatika-Kraftstoffzusätze für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Antistatika-Kraftstoffzusätze für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
6	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Metallschutzmittel Metallschutzmittel für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
7	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Biozid-Kraftstoffzusätze Biozid-Kraftstoffzusätze für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Biozid-Kraftstoffzusätze für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
8	3811 21 00	Kraftstoffzusätze zur Thermostabilitätsverbesserung

	3811 29 00 3811 90 90	Kraftstoffzusätze zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle: - Erdöle enthaltend; - andere; Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
9	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Korrosionsschutzmittel Korrosionsschutzmittel für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
10	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors) Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen: - Erdöl enthaltend; - andere; Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.

Anhang 4

(Art. 6 Abs. 3 und 4)

**Ausrüstung und Technologie zur Verwendung für den Bau oder zur
Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung**

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung
8406 81	Dampfturbinen mit einer Leistung von mehr als 40 MW
8411 82	Gasturbinen mit einer Leistung von mehr als 5000 kW
ex 8501	Alle Elektromotoren und elektrischen Generatoren mit einer Leistung von mehr als 3 MW oder 5000 kVA

Anhang 5

(Art. 7 Abs. 1)

Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken

Allgemeiner Hinweis

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für:

- a) Software, die dazu entwickelt ist, um vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installiert zu werden, und die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 - i) Barverkauf,
 - ii) Versandverkauf,
 - iii) Verkauf über elektronische Medien oder
 - iv) Telefonverkauf;
- b) Software, die allgemein zugänglich ist.

"Ausrüstung, Technologie und Software zu Überwachungszwecken" umfasst Folgendes:

A. Liste der Ausrüstungen

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschliesslich Abhörmanagement-ausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorrats-speicherung
- Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungs-ausrüstung
- IMSI³³, MSISDN³⁴, IMEI³⁵ und TMSI³⁶ Abhör- und Überwachungsausrüstung
- Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS³⁷/GSM³⁸/GPS³⁹/GPRS⁴⁰/UMTS⁴¹/CDMA⁴²/PSTN⁴³

- Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP⁴⁴/SMTP⁴⁵ und GTP⁴⁶-Informationen
- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungsausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

B. Software für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der oben in Bst. A beschriebenen Ausrüstung

C. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der oben in Bst. A beschriebenen Ausrüstung

Ausrüstung, Technologie oder Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für "Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation" erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet "Überwachung" die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

Anhang 6

(Art. 9)

Edelmetalle und Diamanten

Zolltarif-Nr.	Beschreibung
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschliesslich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschliesslich plattiniertes Gold), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder in Form von Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder in Form von Halbzeug
7012	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden.

Anhang 7⁴⁷

(Art. 9)

Luxusgüter

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung
0101 21 00	Reinrassige Pferde
ex 1604 31 00, ex 1604 32 00	Kaviar und Kaviarersatz; im Falle von Kaviarersatz: mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 25.-/100 g
2003 90 10	Trüffel
ex 2204 21 bis ex 2204 29, ex 2208, ex 2205	Wein, Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 65.-/l
ex 2402 10 00	Zigarren und Zigarillos mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 15.-/Stück
ex 3303 00 10, ex 3303 00 90, ex 3304, ex 3307, ex 3401	Parfum und Toilettenwasser mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 90.-/50 ml und Kosmetikartikel, inkl. Schönheits- und Schminkprodukte, mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 90.-/ Stück
ex 4201 00 00, ex. 4202, ex. 4205 00 90	Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 250.-/Stück
ex 4203, ex 4303, ex 61, ex 62, ex 6401, ex 6402, ex 6403, ex 6404, ex 6405, ex 6504, ex 6605 00, ex 6506 99, ex 6601 91 00 ex 6601 99, ex 6602 00 00	Kleidungsstücke, Accessoires und Schuhe mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 750.-/Stück bzw. Paar
7101, 7102, 7103, 7104 20, 7104 90, 7105, 7106, 7107, 7108, 7109, 7110, 7111, 7113, 7114, 7115, 7116	Perlen, Edel- und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Gold- und Silberschmiedewaren

ex 4907 00, 7118 10, ex 7118 90	Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel
7114, ex 7115, ex 8214, ex 8215, ex 9370	Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke
6911 10 00, ex 6912 00 30, ex 6912 00 50	Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 600.-/Stück
ex 7009 91 00, ex 7009 92 00, ex 7010, ex 7013 22, ex 7013 33, ex 7013 41, ex 7013 91, ex 7018 10, ex 7018 90, ex 7020 00 80, ex 9405 10 50, ex 9405 20 50, ex 9405 50, ex 9405 91	Glaswaren aus Bleikristall mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 250.-/Stück
ex 8603, ex 8605 00 00, ex 8702, ex 8703, ex 8711, ex 8712 00, ex 8716 10, ex 8716 40 00, ex 8716 80 00, ex 8716 90, ex 8801 00, ex 8802 11 00, ex 8802 12 00, ex 8802 20 00, ex 8802 30 00, ex 8802 40 00, ex 8805 10, ex 8901 10, ex 8903	Fahrzeuge für Luft-, Strassen- oder Wasserverkehr sowie Teile und Zubehör dazu; im Falle neuer Fahrzeuge: mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 30 000.-; im Falle gebrauchter Fahrzeuge: mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 20 000.-
ex 9101, ex 9102, ex 9103, ex 9104, ex 9105, ex 9108, ex 9109, ex 9110, ex 9111, ex 9112, ex 9113, ex 9114	Uhren und Teile davon mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 1 000.-/Stück

97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
ex 4015 19 00, ex 4015 90 00, ex 6112 20 00, ex 6112 31, ex 6112 39, ex 6112 41, ex 6112 49, ex 6113 00, ex 6114, ex 6210 20 00, ex 6210 30 00, ex 6210 40 00, ex 6210 50 00, ex 6211 11 00, ex 6211 12 00, ex 6211 20,	Sportartikel und -ausrüstung für Ski-, Golf- und Wassersport mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 600.-/Stück
ex 6211 32 90, ex 6211 33 90, ex 6211 39 00, ex 6211 42 90, ex 6211 43 90, ex 6211 49 00, ex 6402 12, ex 6403 12 00, ex 6404 11 00, ex 6404 19 90, ex 9004 90, ex 9020, ex 9506 11, ex 9506 12, ex 9506 19 00, ex 9506 21 00, ex 9506 29 00, ex 9506 31 00, ex 9506 32 00, ex 9506 39, ex 9507	
ex 9504 20, ex 9504 30, ex 9504 40 00, ex 9504 90 80	Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (z.B. Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele mit einem Verkaufspreis von mehr als Fr. 600.-/Stück

Anhang 7a⁴⁸

(Art. 10a Abs. 1)

Kulturgüter

Als Kulturgüter im Sinne von Art. 10a gelten insbesondere:

1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
 - Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser,
 - archäologischen Stätten,
 - archäologischen Sammlungen;
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter als 100 Jahre alt sind;
3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Ziff. 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, die älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören;
4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, und die älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören;
5. Mosaike, die nicht unter die Ziff. 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, und die älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören;
6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate, und die älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören;
7. nicht unter Ziff. 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind und die älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören;
8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative, die älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören;
9. Wiegendrucke und Handschriften, einschliesslich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, und die älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören;
10. Bücher, die älter als 100 Jahre sind, als Einzelstücke oder Sammlung;
11. gedruckte Landkarten, die älter als 200 Jahre sind;

12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter als 50 Jahre sind, auf allen Trägern;
13. a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen,
b) Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert;
14. Verkehrsmittel, die älter als 75 Jahre sind;
15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Ziff. 1 bis 14 fallen
 - a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten:
 - Spielzeug, Spiele
 - Gegenstände aus Glas
 - Gold- und Silberschmiedarbeiten
 - Möbel und Einrichtungsgegenstände
 - optische, fotografische und kinematografische Instrumente
 - Musikinstrumente
 - Uhrmacherwaren
 - Holzwaren
 - keramische Waren
 - Tapisserien
 - Teppiche
 - Tapeten
 - Waffen
 - b) mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten.

Anhang 8⁴⁹

(Art. 11 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach den Art. 11 und 17 richten

A. Natürliche Personen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
1.	Bashar AL-ASSAD	Geburtsdatum: 11.9.1965; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D1903; Geschlecht: männlich	Präsident der Republik; hat das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten genehmigt und überwacht.
2.	Maher (alias Mahir)AL-ASSAD	Geburtsdatum: 8.12.1967; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 4138; Position: Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Brigadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres. Mitglied der Assad-Familie; Bruder von Präsident Bashar al-Assad.
3.	Ali MAMLUK (alias Mamlouk)	Geburtsdatum: 19.2.1946; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 983; Geschlecht: männlich	Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Chef des Direktorats Nachrichtendienst Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.
4.	Atej (alias Atef, Atif) NAJIB (alias Najeeb)	Geburtsort: Jablah, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Direktorat Politische Sicherheit in Dera'a. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen Demonstranten. Mitglied der Assad-Familie; Cousin von Präsident Bashar al-Assad.

5.	Hafiz MAKHLOUF (alias Hafez Makhlof)	Geburtsdatum: 2.4.1971; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 2246; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Oberst und Leiter einer Abteilung in der Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (Aus- senstelle Damaskus), nach Mai 2011 im Amt. Mitglied der Makhlof-Familie; Cousin von Präsident Bashar al-Assad.
6.	Muhammad Dib ZAYTUN (alias Mohammed Dib Zei- toun; alias Mohamed Dib Zeitun)	Geburtsdatum: 20.5.1951; Geburtsort: Jubba, Provinz Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D000001300; Geschlecht: männlich	Seit Juli 2019 Direktor des Nationalen Sicherheits- büros. Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.
7.	Amjad ABBAS (alias al-Abbas)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der poli- tischen Sicherheit in Banyas; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten in Baida. 2018 zum ‚Colonel‘ (Oberst) befördert.
8.	Rami MAKHLOUF	Geburtsdatum: 10.7.1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. 000098044; Ausstellungsnummer 002-03-0015187; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Betei- ligungen in den Branchen Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Verkehr und Immobilien. Er ist beteiligt an und/oder hat höhere Führungsposi- tionen inne bei Syriatel (dem führenden Mobil- funkbetreiber in Syrien) sowie dem Investment- fonds Al Mashreq, Bena Properties und Cham Hol- ding. Durch seine Geschäftsinter- essen finanziert und unterstützt er das syrische Regime. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlof- Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar al-Assad.

9.	Abd al-Fatah QUD-SIYAH	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Diplomatenpass Nr. D0005788; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Stellvertretender Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros der Baath-Partei. Ehemaliger Leiter des syrischen Direktorats Militärischer Nachrichtendienst. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
10.	Jamil (alias Jameel) HASSAN (alias al-Hassan)	Geburtsdatum: 7.7.1953; Geburtsort: Qusayr, Provinz Homs, Syrien; Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Luftwaffe im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 bis Juli 2019 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
11.	Mohammad Mouti' MOUAYYAD (alias Mohammad Muti'a Moayyad)	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Ariha (Idlib), Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
12.	Ghazwan Kheir BEK (alias Ghazqan Kheir Bek)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Er war zuvor Generaldirektor des Hafens von Tartus. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
13.	Munzir (alias Mundhir, Monzer) Jamil AL-ASSAD	Geburtsdatum: 1.3.1961; Geburtsort: Kerdaha, Provinz Latakia, Syrien;	Als Mitglied der Shabiha-Miliz am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt

		Reisepässe Nr. 86449 und Nr. 842781; Geschlecht: männlich	
14.	Brigadegeneral Mohammed BILAL (alias Oberstleutnant Muhammad Bilal)	Geschlecht: männlich	Als hochrangiger Offizier im Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ferner steht er in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen Scientific Studies Research Centre (SSRC). Seit Dezember 2018 Polizeichef von Tartus.
15.	Kamal CHEIKHA (alias Kamal al-Sheikha)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
16.	Faruq (alias Farouq, Farouk) AL SHAR' (alias Al Char', Al Shara', Al Shara)	Geburtsdatum: 10.12.1938; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
17.	Hassan NOURI (alias Hassan al-Nouri)	Geburtsdatum: 9.2.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verwaltungsaufbau, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
18.	Mohammed HAMCHO	Geburtsdatum: 20.5.1966; Reisepass Nr. 002954347; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen, Medien, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie

			Gesundheitswesen. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen in Syrien, insbesondere Hamsho International, Hamsho Communication, Mhg International, Jupiter for Investment and Tourism Project und Syria Metal Industries. Er spielt in der Geschäftswelt Syriens eine wichtige Rolle als Generalsekretär der Handelskammer von Damaskus (im Dezember 2014 vom damaligen Wirtschaftsminister Khodr Orfali benannt), Vorsitzender des China-Syria Bilateral Business Council (seit März 2014) und Vorsitzender des Syrian Metal and Steel Council (seit Dezember 2015). Er hat ferner enge Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselpersonen des syrischen Regimes, u. a. mit Maher al-Assad. Er ist aufgrund seiner Geschäftsinteressen selbst Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutzniesser und Unterstützer dieses Regimes sind.
19.	Iyad (alias Eyad) MAKHLOUF	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. N001820740; Geschlecht: männlich	Mitglied der Makhlof-Familie; Sohn von Mohammed Makhlof, Bruder von Hafez Makhlof und Rami Makhlof sowie Bruder von Ihab Makhlof; Cousin von Präsident Bashar al-Assad. Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrich-

			tendienste, nach Mai 2011 im Amt. Als Offizier im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst beteiligt an gewaltsamem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
20.	Bassam AL HASSAN (alias Al Hasan)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Sheen, Homs, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten; Leiter des Generalsekretariats für nationale Verteidigung. Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
21.	Ihab (alias Ehab, Iehab) MAKHLOUF	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. N002848852; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann. Vizepräsident und Aktionär von Syriatel, dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien. Er hat ferner Geschäftsinteressen in mehreren anderen syrischen Unternehmen und Organisationen, u. a. Ramak Construction Co. und Syrian International Private University for Science and Technology (SIUST). Als Vizepräsident von Syriatel, das im Rahmen seines Lizenzvertrags einen erheblichen Teil seines Gewinns an die syrische Regierung abführt, ist Ihab Makhlof direkter Unterstützer des syrischen Regimes. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlof-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad.
22.	Zoulhima (alias Zu al-Himma) CHALICHE (alias Shalish, Shaleesh)	Geburtsdatum: 1946 oder 1951 oder 1956; Geburtsort: Kerdaha, Syrien; Rang: Generalmajor;	Offizier der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt; ehemaliger Leiter

	(alias Dhu al-Himma Shalish)	Geschlecht: männlich	der Schutzeinheit des Präsidenten. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen Demonstranten. Mitglied der Assad-Familie: Cousin von Präsident Bashar al-Assad.
23.	Riyad CHALICHE (alias Shalish, Shaleesh) (alias Riyad Shalish)	Funktion: Vorsitzender von Riyad Isa Development Corporation; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor von Military Housing Establishment; finanziert das syrische Regime; Cousin ersten Grades von Präsident Bashar al-Assad.
24.	Brigadebefehlshaber Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Ali JAFARI (alias Jaafari, Ja'fari, Aziz; alias Jafari, Ali; alias Jafari, Mohammad Ali; alias Ja'fari, Mohammad Ali; alias Jafari-Naja-fabadi, Mohammad Ali)	Geburtsdatum: 1.9.1957; Geburtsort: Yazd, Iran; Geschlecht: männlich	Leiter von ‚Baqiyat Allah‘, der Kulturorganisation der Islamischen Revolutionsgarde. Bis zum 21.4.2019 Oberbefehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.
25.	Hossein TAEB (alias Taeb, Hassan; alias Taeb, Hosein; alias Taeb, Hossein; alias Taeb, Hussayn; alias Hojjatolislam Hossein Ta'eb)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Tehran, Iran; Geschlecht: männlich	Direktor des Nachrichtendienstes des Korps der Islamischen Revolutionsgarde. Ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde im Bereich Nachrichtendienste, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.

26.	Khalid (alias Khaled) QADDUR (alias Qadour, Qaddour, Kaddour)	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Telekommunikation sowie Erdöl- und Kunststoffindustrie, der in engen Geschäftsbeziehungen zu Maher Al-Assad steht. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist er Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes. Steht in Verbindung mit Maher al-Assad, auch durch seine Geschäftstätigkeiten.
27.	Ra'if AL-QUWATLY (alias Ri'af al-Quwatli alias Raef al-Kouatly)	Geburtsdatum: 3.2.1967; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftspartner von Maher al-Assad und verantwortlich für die Verwaltung einiger seiner Geschäftsinteressen; finanziert das syrische Regime.
28.	Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) MUFLEH (alias Muflih)	Geschlecht: männlich	Leiter des militärischen Abschirmdienstes der Stadt Hama; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
29.	Generalmajor Tawfiq (alias Tawfik) YOUNES (alias Yunes)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
30.	Mohammed MAKHLOUF (alias Abu Rami)	Geburtsdatum: 19.10.1932; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Einflussreiches Mitglied der Makhoulouf-Familie, Geschäftspartner und Vater von Rami, Ihab und Iyad Makhoulouf. Eng verbunden mit der Assad-Familie und Onkel mütterlicherseits von Bashar und Maher al-Assad. Auch bezeichnet als Abu Rami.

			Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, u. a. mit Beteiligungen in und/oder massgeblichem Einfluss auf die ‚General Organisation of Tobacco‘ und die Branchen Erdöl und Erdgas, Waffen und Bankwesen. Beteiligt an Geschäften zur Waffenbeschaffung und an Bankgeschäften für das syrische Regime. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zu dem syrischen Regime ist er Unterstützer und Nutzniesser dieses Regimes.
31.	Ayman JABIR (alias Aiman Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, beteiligt an den Branchen Stahl, Medien, Konsumgüter und Erdöl, einschliesslich Handel mit diesen Gütern. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere Al Jazira (alias Al Jazerra, El Jazireh), Dunia TV und Sama Satellite Channel. Über sein Unternehmen Al Jazira hat Ayman Jaber die Einfuhr von Erdöl von Overseas Petroleum Trading nach Syrien erleichtert. Durch seine Geschäftsinteressen ist Ayman Jaber Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes.

			Er ist direkter Unterstützer von und spielt eine führende Rolle bei Tätigkeiten von regierungsnahen Milizen, die unter dem Namen Shabiha und/oder Suqur as-Sahraa bekannt sind. Er steht über seine Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Rami Makhlof und durch seine Rolle bei regierungsnahen Milizen mit Maher al-Assad.
32.	Hayel AL-ASSAD (alias Hael al-Asad)	Geschlecht: männlich	Stellvertreter von Maher al-Assad, Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeinheit der 4. Division des Heeres.
33.	Ali AL-SALIM (alias al-Saleem)	Geschlecht: männlich	Direktor des Versorgungsbüros des syrischen Verteidigungsministeriums, der Beschaffungsstelle für sämtliche Rüstungsgüter der syrischen Armee.
34.	Nizar AL-ASSAD (alias al-Asad; Assad; Asad)	Geschlecht: männlich	Führender syrischer Geschäftsmann mit engen Beziehungen zum Regime. Cousin von Bashar al-Assad und mit der Assad- und der Makhlof-Familie verbunden. War in dieser Eigenschaft Teil, Nutzniesser oder anderweitig Unterstützer des syrischen Regimes. Führender Ölinvestor und früherer Leiter des Unternehmens „Nizar Oilfield Supplies“.
35.	Generalmajor Rafiq (alias Rafeeq) SHAHADAH (alias Shahada, Shahade, Shahadeh, Chahada, Chahade,	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten)

	Chahadeh, Chahada)		des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus. Berater des Präsidenten Bashar al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichtendienstliche Angelegenheiten.
36.	Muhammad (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Said (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) BUK-HAYTAN	Geschlecht: männlich	Unterregionalsekretär der Arabischen Sozialistischen Baath-Partei seit 2005; von 2000 bis 2005 Direktor für nationale Sicherheit der Regionalformation der Baath-Partei. Ehemaliger Gouverneur von Hama (1998-2000). Enger Vertrauter des Präsidenten Bashar al-Assad und von Maher al-Assad. Massgeblicher Entscheidungsträger innerhalb des Regimes in Bezug auf die Repression gegen die Zivilbevölkerung.
37.	Ali DOUBA	Geburtsdatum: 1933; Geburtsort: Karfis, Syrien; Geschlecht: männlich	Sonderberater von Präsident Bashar al-Assad. Ist als Sonderberater Teil, Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes. War an der gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.
38.	Brigadegeneral Nawful (alias Nawfal, Nofal, Nawfel) AL-HUSAYN (alias al-Hussain, al-Hussein)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in der Provinz Idlib. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung im Provinz Idlib.
39.	Brigadier Husam SUKKAR	Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten in Sicherheitsfragen. Berater

			des Präsidenten in Bezug auf repressives und gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die syrische Zivilbevölkerung
40.	Brigadier-General Muhammed (alias Muhamad) ZAMRINI (alias Zamreni)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Homs. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Homs.
41.	Munir (alias Mounir, Mouneer, Monir, Moneer, Muneer) ADANOV (alias Adnuf, Adanof)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Reisepass Nr. 0000092405; Position: Stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung); Rang: Generalleutnant, Syrisch-Arabische Armee; Geschlecht: männlich	Offizier im Range eines Generalleutnants und stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung), nach Mai 2011 im Amt. In seiner Position als stellvertretender Generalstabschef war er unmittelbar an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.
42.	Brigadegeneral Ghassan KHALIL (alias Khaleel)	Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst - Informationsabteilung. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
43.	Mohammed (alias Mohammad, Muhammad, Mohamed) JABIR (alias Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Shabiha-Miliz. Verbündeter von Maher al-Assad in Angelegenheiten der Shabiha-Miliz. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie an der Koordinierung der Shabiha-Miliz-Gruppen.

44.	Samir HASSAN	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat massgeblichen Einfluss auf Amir Group und Cham Holding, zwei Konzerne mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Tourismus, Verkehr und Finanzen. Infolge seiner Ernennung durch Wirtschaftsminister Khodr Orfali bekleidete er von März 2014 bis September 2018 das Amt des Vorsitzenden für Russland in den Bilateralen Wirtschafts-räten. Samir Hassan unterstützt die Kriegführung des syrischen Regimes mit Geldspenden. Samir Hassan steht in Verbindung mit Personen, die Nutzniesser oder Unterstützer des Regimes sind. Insbesondere steht er in Verbindung mit Rami Makhlof und Issam Anbouba, die vom Rat benannt wurden und Nutzniesser des syrischen Regimes sind.
45.	Fares CHEHABI (alias Fares Shihabi; Fares Chihabi)	Sohn von Ahmad Chehabi; Geburtsdatum: 7.5.1972; Geschlecht: männlich	Präsident der Industrie- und Handelskammer Aleppo; Seit 16.12.2018 Vorsitzender des Verbands der Industrie- und Handelskammern. Stellvertretender Vorsitzender der Cham-Holding. Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung. Seit 2016 Abgeordneter im syrischen Parlament.

46.	Tarif AKHRAS (alias Al Akhras)	Geburtsdatum: 2.6.1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000092405; Geschlecht: männlich	Bekannter Geschäftsmann, Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes. Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie von Präsident Bashar al-Assad. Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammerversbands. Stellte logistische Unterstützung (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) für das Regime bereit.
47.	Issam ANBOUBA	Präsident von Anboubas Agricultural Industries Co. ; Geburtsdatum: 1952 Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Leistet finanzielle Unterstützung für den Repressionsapparat und die paramilitärischen Gruppen, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien ausüben. Stellt Liegenschaften (Räumlichkeiten, Lagerhäuser) für improvisierte Haftanstalten zur Verfügung. Finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern. Mitgründer und Mitglied des Verwaltungsrats der Cham-Holding.
48.	Adib MAYALEH (alias André Mayard)	Geburtsdatum: 15.5.1955; Geburtsort: Bassir, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralbank Syriens. Adib Mayaleh kontrollierte den syrischen Bankensektor und organisierte die Versorgung Syriens mit Geld durch Ausgabe und Einziehen von Banknoten sowie durch Kontrolle des Wechselkurses der syrischen Lira. Durch seine Funktion in der syrischen Zentralbank unterstützte Adib Mayaleh das syrische

			Regime wirtschaftlich und finanziell. Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Aussenhandel, nach Mai 2011 im Amt.
49.	Generalmajor Jumah AL-AHMAD (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der Spezialeinsatzkräfte. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.
50.	Oberst Lu'ai (alias Louay, Loai) AL-ALI	Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, Aussenstelle Dara'a. Verantwortlich für Gewalt gegen Demonstranten in Dara'a.
51.	Ali Abdullah (alias Abdallah) AYYUB (alias Ayyoub, Ayub, Ayoub, Ayob)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Vizepräsident des Ministerrates und Verteidigungsminister. Im Januar 2018 ernannt. Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generals, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Generalstabschef der syrischen Streitkräfte. Unterstützt das syrische Regime und ist für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.
52.	Fahd (alias Fahid, Fahed) Jasim (alias Jasem, Jassim, Jassem) AL-FURAYJ (alias al-Frej)	Geburtsdatum: 1.1.1950; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verteidigungsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die syrische Zivilbevölkerung.
53.	Generalmajor Aous (alias Aws, Aus) ,Ali' ASLAN	Geburtsdatum: 1958; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier. Steht Maher al-Assad und Präsident Bashar al-Assad nahe. Frühere Positionen: Befehlshaber der 40. Brigade (4. Division) zwischen 2011 und 2014; stellvertre-

			tender Befehlshaber der 2. Division im Jahr 2015; Befehlshaber des 2. Korps im Jahr 2016. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in ganz Syrien, einschliesslich an willkürlichen Festnahmen, Massentötungen und Vertreibungen.
54.	General Ghassan BELAL (alias Bilal)	Geschlecht: männlich	Leiter des Sicherheitsbüros der 4. Division, Befehlshaber des 555. Fallschirmjäger-Regiments. Berater von Maher Al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich und an mehreren Verletzungen der Waffenruhe in Ghouta beteiligt.
55.	Abdullah (alias Abdallah) BERRI	Geschlecht: männlich	Leiter der Milizen der Familie Berri. Verantwortlich für die regierungstreuen Milizen, die sich an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Aleppo beteiligen.
56.	George CHAOUI	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.
57.	Zuhair (alias Zouheir, Zuheir, Zouhair) HAMAD	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Stellvertretender Leiter der Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Stellvertretender Leiter der Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich

		(alias Direktorat Allgemeine Sicherheit) seit Juli 2012; Geschlecht: männlich	für die Repression, Menschenrechtsverletzungen und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
58.	Amar (alias Ammar) ISMAEL (alias Ismail)	Geburtsdatum: am oder um den 3.4.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Zivilist - Leiter der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.
59.	Mujahed ISMAIL (alias Ismael)	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.
60.	Generalmajor Nazih	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folterung von Demonstranten.
61.	Generalmajor Kifah MOULHEM (alias Moulhim, Mulhem, Mulhim, Milhem)	Geburtsort: Junaynat Ruslan, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst seit März 2019. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region und ehemaliger stellvertretender Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, der die Operationen des Regimes in den Regionen Homs und Aleppo geleitet hat. Verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deir ez-Zor und Hauptver-

			antwortlicher für die gewaltsame Unterdrückung durch das Direktorat Militärischer Nachrichtendienst (Abteilung 248) in den Jahren 2011 und 2012 sowie für die Folterung und schwere Verstöße gegen die Menschenrechte von Gefangenen.
62.	Generalmajor Wajih (alias Wajeeh) MAHMUD	Geschlecht: männlich	Kommandeur der 18. Panzerdivision. Verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Homs.
63.	Generalleutnant Talal Mustafa TLASS	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Generalstabschef (Logistik und Versorgung). Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.
64.	Generalmajor Fu'ad TAWIL	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.
65.	Bushra AL-ASSAD (alias Bushra Shawkat, Bouchra al Assad)	Geburtsdatum: 24.10.1960; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie; Schwester von Präsident Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zu Präsident Bashar al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.
66.	Asma AL-ASSAD (alias Asma Fawaz al Akhras)	Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsort: London, Vereinigtes Königreich; Reisepass Nr. 707512830, gültig bis 22.9.2020; Geburtsname: Al Akhras; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie und eng mit Schlüsselpersonen des Regimes verbunden; Ehefrau von Präsident Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zu Präsident

			Bashar al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.
67.	Manal AL-ASSAD (alias Manal al Ahmad)	Geburtsdatum: 2.2.1970; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000000914; Geburtsname: Al Jadaan; Geschlecht: weiblich	Ehefrau von Maher al-Assad; profitiert als solche vom syrischen Regime und ist eng mit diesem verbunden.
68.	Mohammad Walid GHAZAL	Geburtsdatum: 1951 Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
69.	Generalmajor Ibrahim AL-HASSAN (alias al-Hasan)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Stabschef. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
70.	Brigadegeneral Khalil (alias Khaleel) ZGHRAYBIH (alias Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zaghraybeh, Zaghraybe, Zaghrayba, Zaghraybah, Zeghraybeh, Zeghraybe, Zeghrayba, Zeghraybah, Zughraybeh, Zughraybe, Zughrayba, Zughraybah, Zighraybeh,	Geschlecht: männlich	14. Division. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.

	Zighraybe, Zighrayba, Zighraybah)		
71.	Generalmajor Ali BARAKAT	Geschlecht: männlich	103. Brigade der Division der Republikanischen Garde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt. 2017 zum Generalmajor befördert.
72.	Generalmajor Talal MAKHLUF (alias Makhlof)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Befehlshaber der 105. Brigade der Republikanischen Garde. Ehemaliger Oberbefehlshaber der Republikanischen Garde. Derzeit Befehlshaber des 2. Korps. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Damaskus beteiligt.
73.	Generalmajor Nazih (alias Nazeeh) HASSUN (alias Hassoun)	Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Leiter der Direktorat Politische Sicherheit der syrischen Sicherheitsdienste, nach Mai 2011 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
74.	Hauptmann Maan (alias Ma'an) JDIID (alias Jdid, Jedid, Jedeed, Jadeed, Jdeed)	Geschlecht: männlich	Präsidentengarde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
75.	Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-SHAAR (alias al-Chaar, al-Sha'ar, al-Cha'ar)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
76.	Khald (alias Khaled) AL-TAWEEL (alias al-Tawil)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am

			gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
77.	Ghiath FAYAD (alias Fayyad)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.
78.	Brigadegeneral Jawdat Ibrahim SAFI	Position: Befehlshaber des 154. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schiessen, u. a. in Mo'adiyah, Douma, Abasiyeh, Duma.
79.	Generalmajor Muhammad (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Ali DURGHAM	Position Befehlshaber der 4. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schiessen, u. a. in Mo'adiyah, Douma, Abasiyeh, Duma.
80.	Generalmajor Ramadan Mahmoud RAMADAN	Position: Befehlshaber des 35. Regiments der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Baniyas und Deraa zu schiessen.
81.	Generalmajor Naim (alias Naaem, Naeem, Na'eem, Naaim, Na'im) Jasem SULEIMAN	Position: Befehlshaber der 3. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schiessen.
82.	Brigadegeneral Jihad Mohamed (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) SULTAN	Position: Befehlshaber der 65. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schiessen.
83.	Generalmajor Fo'ad (alias Fouad, Fu'ad) HAMOUDEH (alias Hammoudeh, Hammoude, Hammouda, Hammoudah)	Position: Befehlshaber der militärischen Operationen in Idlib; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Anfang September 2011 auf Demonstranten in Idlib zu schiessen.
84.	Generalmajor Bader AQEL	Position: Befehlshaber der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Befahl Soldaten, die Toten einzusammeln und sie dem syrischen Geheimdienst

			(„Muchabarat“) zu übergeben; verantwortlich für die Gewalt in Bukamal.
85.	Brigadegeneral Ghassan AFIF (alias Afeef)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib.
86.	Brigadegeneral Mohamed (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) MAARUF (alias Maarouf, Ma'ruf)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs. Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Homs zu schießen.
87.	Brigadegeneral Yousef ISMAIL (alias Ismael)	Position: Befehlshaber der 134. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, während der Beisetzung von tags zuvor getöteten Demonstranten in Talbiseh auf Häuser und auf Menschen auf Dächern zu schießen.
88.	Brigadegeneral Jamal YUNES (alias Younes)	Position: Befehlshaber des 555. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Mo'adamiyeh zu schießen.
89.	Brigadegeneral Ali DAWWA	Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schießen.
90.	Generalmajor Mohamed (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) KHADDOR (alias Khaddour, Khaddur, Khadour, Khudour)	Position: Befehlshaber der 106. Brigade, Präsidentengarde; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschliessend zu verhaften. Verantwortlich für die Repression gegen friedliche Demonstranten in Douma.
91.	Wafiq (alias Wafeeq) NASSER	Position: Leiter der Regionalabteilung Suwayda (Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Suwayda der Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Suwayda.

92.	Ahmed (alias Ahmad) DIBE (alias Dib, Deeb)	Position: Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktorat Allgemeine Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats Allgemeine Sicherheit verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.
93.	Makhmoud (alias Mahmoud) AL-KHATTIB (alias al-Khatib, al-Khateeb)	Position: Leiter der Ermittlungsabteilung (Direktorat Politische Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Ermittlungsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.
94.	Mohamed (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Heikmat (alias Hikmat, Hekmat) IBRAHIM	Position: Generalmajor. Leiter der Polizei von Al-Hassaka; Geschlecht: männlich	Leiter der Polizei von Al-Hassaka. Generalmajor. Ehemaliger Leiter der Operationsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit, verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.
95.	Nasser (alias Naser) AL-ALI (alias Brigadegeneral Nasr al-Ali)	Position: Leiter des Direktorats Politische Sicherheit; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Politische Sicherheit seit Juli 2019. Verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.
96.	Dr. Wael Nader AL-HALQI (alias al-Halki)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Provinz Dara'a, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Premierminister, bis 3.7.2016 im Amt, und ehemaliger Gesundheitsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Stiftungsrats der Privatuniversität Qasyoun.
97.	Mohammad Ibrahim AL-SHA'AR	Geburtsdatum: 1956 Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Innenminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Stellvertreter Vorsitzender der

			National-Progressiven Front Syriens.
98.	Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-JLEILATI	Geburtsdatum: 1945; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Finanzen, bis zum 9.2.2013 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
99.	Imad Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Deeb KHAMIS (alias Imad Mohammad Dib Khamees)	Geburtsdatum: 1.8.1961; Geburtsort: nahe Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Ministerpräsident und ehemaliger Minister für Elektrizität. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
100.	Omar Ibrahim GHALAWANJI	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Premierminister für Dienstangelegenheiten, ehemaliger Minister für Lokalverwaltung, bis zum 3.7.2016 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
101.	Joseph SUWAID	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, bis mindestens zum 21. Januar 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Amana-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei.
102.	Hussein (alias Hussain) Mahmoud FARZAT (alias Hussein Mahmud Farzat)	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, bis mindestens 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für

			das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
103.	Mansour Fadlallah AZZAM (alias Mansur Fadl Allah Azzam)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Angelegenheiten der Präsidentschaft. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
104.	Emad Abdul-Ghani SABOUNI (alias Imad Abdul Ghani Al Sabuni)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Telekommunikation und Technologie, bis mindestens April 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Im Juli 2016 zum Leiter der Behörde für Planung und internationale Zusammenarbeit (Regierungsbehörde) ernannt.
105.	General Ali Habib (alias Habeeb) MAHMOUD	Geburtsdatum: 1939; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verteidigungsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dem syrischen Militär und deren gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
106.	Tayseer Qala AWWAD	Geburtsdatum: 1943; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ehemaliger Leiter des Militärgerichts. Mitglied des Hohen Justizrats.
107.	Adnan Hassan MAHMOUD	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Syrischer Botschafter in Iran. Ehemaliger Informationsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen

			des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
108.	Khalaf Souleymane ABDALLAH (alias Khalaf Sleiman al-Abdullah)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Deir ez-Zor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
109.	Sufian ALLAW	Geburtsdatum: 1944; Geburtsort: al-Bukamal, Deir Ezzor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
110.	Dr. Adnan SLAKHO	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
111.	Dr. Saleh AL-RASHED	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Provinz Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
112.	Dr. Fayssal (alias Faysal) ABBAS	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Provinz Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verkehr. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
113.	Ghiath JERAATLI (Jer'atli, Jir'atli, Jiraatli)	Geburtsdatum: 1950; Geburtsort: Salamiya, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
114.	Yousef Suleiman AL-AHMAD (alias Al-Ahmed)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Hasaka, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und

			dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
115.	Hassan AL-SARI	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.
116.	Bouthaina SHAABAN (alias Buthaina Shaaban)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: weiblich	Politische Beraterin und Medienberaterin des Präsidenten seit Juli 2008 und in dieser Eigenschaft am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.
117.	Brigadegeneral Sha'afiq (alias Shafiq, Shafik) MASA (alias Massa)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Al-Zara (Hama), Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 215 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. An der Repression gegen Zivilisten beteiligt.
118.	Brigadegeneral Burhan QADOOR (alias Qaddour, Qaddur)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung 291 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
119.	Brigadegeneral Salah HAMAD	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter der Abteilung 291 des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
120.	Brigadegeneral Muhammad (alias Mohammed) KHALLOUF (alias Abou Ezzat)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger (2009-2014) Leiter der Abteilung 235, sogenannte ‚Palästina-Abteilung‘ (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte, die als Schaltzentrale des Repressionsapparats der Streitkräfte fungiert. Ist unmittelbar an

			der Repression gegen Regimegegner beteiligt. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
121.	Generalmajor Riad (alias Riyad) AL-AHMED (alias al-Ahmad)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia‘ des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung und Ermordung inhaftierter Regimegegner.
122.	Brigadegeneral Abdul-Salam Fajr MAHMOUD	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Bab Tuma (Damaskus)‘ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung ‚Flughafen Mezza‘ des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. Gegen ihn ist ein internationaler Haftbefehl wegen Mittäterschaft bei Folter, Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen ausgestellt worden.
123.	Brigadegeneral Jawdat AL-AHMED (alias al-Ahmad)	Geburtsort: Qardaha, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Homs‘ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die Tötung friedlicher Demonstranten.
124.	Oberst Qusay MIHOUB	Geburtsdatum: 1961 Geburtsort: Derghamo, Jableh, Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung ‚Deraa‘ (wurde zu Beginn der Demonstrationen in dieser Stadt von Damaskus nach Deraa versetzt) des Nachrichtendienstes der Luftwaffe.

			Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Proteste in der südlichen Region.
125.	Brigadegeneral Suhail (alias Suheil) AL-ABDULLAH (alias al-Abdallah)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia‘ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
126.	Brigadegeneral Khudr KHUDR	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Latakia‘ des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
127.	Brigadegeneral Ibrahim MA'ALA (alias Maala, Maale, Ma'la)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 285 (Damaskus) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst (hat Brigadegeneral Hussam Fendi Ende 2011 abgelöst). Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
128.	Brigadegeneral Firas AL-HAMED (alias Al-Hamid)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 318 (Homs) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
129.	Generalmajor Hussam (alias Husam, Housam, Houssam) LUQA (alias Louqa, Louca, Louka, Luka)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit. Generalmajor. Von April 2012 bis 2.12.2018 Leiter der Abteilung ‚Homs‘ des Direktorats Politische Sicherheit (Nachfolger von Brigadegeneral Nasr al-Ali). Seit 3.12.2018 Leiter des Direktorats Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.

130.	Brigadegeneral Taha TAHA	Geschlecht: männlich	Leiter des Standorts Latakia des Direktorats Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.
131.	Bassel (alias Basel) BILAL	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.
132.	Ahmad (alias Ahmed) KAFAN	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.
133.	Bassam AL-MISRI	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.
134.	Ahmed (alias Ahmad) AL-JARROUCHEH (alias al-Jarousha, al-Jarousheh, al-Jaroucha, al-Jarouchah, al-Jaroucheh)	Geburtsdatum: 1957; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor der für externe Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 279) des Allgemeinen Nachrichtendienstes. In dieser Eigenschaft zuständig für die Strukturen des Allgemeinen Nachrichtendienstes in den syrischen Botschaften.
135.	Michel KASSOUHA (alias Kasouha) (alias Ahmed Salem; Ahmed Salem Hassan)	Geburtsdatum: 1.2.1948; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheitsdienste seit Beginn der 70er-Jahre; beteiligt an der Bekämpfung von Regimegegnern in Frankreich und Deutschland. Seit März 2006 zuständig für die Beziehungen der Abteilung 273 des syrischen Direktorats Allgemeiner Nachrichten-

			dienst. Langjähriges Kadermitglied, Vertrauter des Leiters des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst Ali Mamlouk, einer zentralen Figur des syrischen Sicherheitsapparats, gegen den die EU am 9.5.2011 restriktive Massnahmen verhängt hat. Unterstützt unmittelbar das repressive Vorgehen des syrischen Regimes gegen Regimegegner und ist unter anderem mit der Repression gegen die syrische Opposition im Ausland befasst.
136.	General Ghassan Jaoudat ISMAIL (alias Ismael)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Derikich, Region Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Seit 2019 Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger stellvertretender Direktor des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe und zuvor mit der Leitung der Abteilung ‚Operationen‘ des Nachrichtendienstes der Luftwaffe betraut, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung ‚Sondereinsätze‘ die Elitetruppen des Nachrichtendienstes der Luftwaffe führt, die eine wichtige Rolle bei der Repression durch das syrische Regime wahrnehmen. In dieser Eigenschaft zählt Ghassan Jaoudat Ismail zu den obersten militärischen Führungskräften, die das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen Regimegegner und die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Zivilisten unmittelbar umsetzen.
137.	Generalmajor Amer AL-ACHI (alias Amer	Geschlecht: männlich	Im Juli 2016 von Präsident Bashar al-Assad zum Gou-

	Ibrahim al-Achi; Amis al Ashi; Ammar Aachi; Amer Ashi)		verneur des Gouvernements Sweida ernannt. Ehemaliger Leiter der Informationsabteilung des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe (2012-2016). Amer al-Achi ist aufgrund seiner Funktion beim Nachrichtendienst der Luftwaffe an der Repression gegen die syrische Opposition beteiligt.
138.	General Mohammed (alias Muhammad, Mohamed, Mohammad) Ali NASR (alias Mohammed Ali Naser)	Geburtsdatum: ca. 1960; Geschlecht: männlich	Vertrauter von Maher al-Assad, des jüngeren Bruders des Präsidenten Bashar al-Assad. Hat den grössten Teil seiner Karriere bei der Republikanischen Garde verbracht. Seit 2010 im Dienst der für interne Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 251) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst, die mit der Bekämpfung der politischen Opposition beauftragt ist. Als einer der führenden Kräfte ist General Mohammed Ali Nasr unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt.
139.	General Issam HALLAQ	Geschlecht: männlich	Stabschef der Luftwaffe seit 2010. Befehlshaber der Lufteinsätze gegen Regimegegner.
140.	Ezzedine ISMAEL (alias Ismail)	Geburtsdatum: Mitte der 40er Jahre (vermutlich 1947) ; Geburtsort: Bastir, Region Jableh, Syrien; Geschlecht: männlich	General a. D. und langjähriges Kadermitglied des Nachrichtendienstes der Luftwaffe, dessen Leitung er zu Beginn der 2000er-Jahre übernommen hatte. Wurde 2006 zum politischen und sicherheitspolitischen Berater des Präsidenten Bashar al-Assad ernannt. In letztgenannter Eigenschaft ist Ezzedine Ismael an der Repressions-

			politik des syrischen Regimes gegen Regimegegner beteiligt.
141.	Samir (alias Sameer) JOUMAA (alias Jumaa, Jum'a, Joum'a) (alias Abou Sami)	Geburtsdatum: ca.1962; Geschlecht: männlich	Leitet seit fast 20 Jahren das Kabinett von Mohammad Nassif Kheir Bek, einem der wichtigsten Sicherheitsberater von Präsident Bashar al-Assad (und offizieller Stellvertreter des Vizepräsidenten Farouk al-Chareh). Als enger Vertrauter von Präsident Bashar al-Assad und Mohammed Nassif Kheir Bek ist Samir Joumaa an der Repressionspolitik des syrischen Regimes gegen Regimegegner beteiligt.
142.	Dr. Qadri (alias Kadri) JAMIL (alias Jameel)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Ministerpräsident für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
143.	Waleed (alias Walid) AL MO'ALLEM (alias Al Moallem, Muallem)	Geburtsdatum: 17.7.1941; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Vize-Ministerpräsident, Minister für Auswärtige und Expatriiertenangelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
144.	Dr. Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul-Sattar (alias Abd al-Sattar) AL SAYED (alias Al Sayyed)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für religiöse Stiftungen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

145.	Hala Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL NASSER	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehe- maliger Minister der Regie- rung ist er mitverantwort- lich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbe- völkerung.
146.	Bassam HANNA	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt. Als ehe- maliger Minister der Regie- rung ist er mitverantwort- lich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbe- völkerung.
147.	Subhi Ahmad AL ABDALLAH (alias al-Abdullah)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrar- reform. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
148.	Dr. Mohammad (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) Yahiya (alias Yehya, Yahya, Yihya, Yihia, Yahia) MOALLA (alias Mu'la, Ma'la, Muala, Maala, Mala)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Höhere Bildung. Als ehe- maliger Minister der Regie- rung ist er mitverantwort- lich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbe- völkerung.
149.	Dr. Hazwan AL WEZ (alias Al Wazz)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung, ernannt im Juli 2016. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverant- wortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbe- völkerung.
150.	Dr. Mohamad (alias Muhammad,	Geburtsdatum: 1945; Geburtsort: Aleppo, Syrien;	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Aussen-

	Mohamed, Mohammed, Mohammad) Zafer (alias Dhafer) MOHABAK (alias Mohabbak, Muhabak, Muhabbak)	Geschlecht: männlich	handel. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
151.	Dr. Mahmoud Ibrahim (alias Ibrahim) SA'IID (alias Said, Sa'eed, Saeed)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
152.	Dr. Safwan AL ASSAF	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
153.	Yasser (alias Yaser) AL SIBA'II (alias al-Sibai, al-Siba'i, al-Sibaei)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
154.	Sa'iid (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) MA'THI (alias Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maazi) Hneidi	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
155.	Dr. Lubana (alias Lubanah) MUSHAWEH (alias Mshaweh, Mshawweh, Mshawweh)	Geburtsdatum 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Kultusministerin, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des

			syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
156.	Dr. Jassem (alias Jasem) Mohammad (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) ZAKARIA	Geburtsdatum 1968; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Arbeit und Soziales. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
157.	Dr. Adnan Abdo (alias Abdou) AL SIKHNY (alias al-Sikhni, al-Sekhny, al-Sekhni)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
158.	Najm (alias Nejm) Hamad AL AHMAD (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
159.	Dr. Abdul-Salam AL NAYEF	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
160.	Ali HADAR	Geburtsdatum: 1962; Geschlecht: männlich	Leiter der nationalen Stelle für Versöhnung und ehemaliger Staatsminister für nationale Versöhnungsangelegenheiten. Vorsitzender des Intifada-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

161.	Dr. Nazeera (alias Nazira, Nadheera, Nadhira) Farah SAR-KEES (alias Sarkis)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Staatsministerin für Umweltangelegenheiten, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
162.	Najm-eddin (alias Nejm-eddin, Nejm-eddeen, Najm-eddeen, Nejm-addin, Nejm-addeen, Najm-addeen, Najm-addin) KHREIT (alias Khrait)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
163.	Abdullah (alias Abdallah) Khaleel (alias Khalil) HUSSEIN alias Hussain)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
164.	Jamal Sha'ban (alias Shaaban) SHAHEEN	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
165.	Nizar Wahbeh YAZAJI (alias Nizar Wehbe Yazigi)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
166.	Razan OTHMAN)	Ehefrau von Rami Makhlouf, Tochter von Waleed (alias Walid) Othman; ; Geburtsdatum: 31.1.1977;	Razan Othman hat enge persönliche und finanzielle Verbindungen zu Rami Makhlouf, Vetter des Präsidenten Bashar al-Assad und

		Geburtsort: Gouvernement Latakia, Syrien; ID-Nr. 06090034007; Geschlecht: weiblich	Hauptfinancier des Regimes, der vom Rat benannt worden ist. Ist daher mit dem syrischen Regime verbunden und profitiert von ihm, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen in den Immobiliensektor.
167.	Ahmad AL-QADRI	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
168.	Suleiman AL ABBAS	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
169.	Kamal Eddin TU'MA	Geburtsdatum: 1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
170.	Kinda AL-SHAMMAT (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für soziale Angelegenheiten, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
171.	Hassan HIJAZI	Geburtsdatum: 1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger

			Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
172.	Ismael ISMAEL (alias Ismail Ismail; Isma'il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
173.	Dr. Khodr ORFALI (alias Khud/Khudr; Urfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Aussenhandel, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
174.	Samir Izzat Qadi AMIN	Geburtsdatum: 1966; ; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
175.	Bishr Riyad YAZIGI	Geburtsdatum: 1972; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten Bashar al-Assad. Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
176.	Dr. Malek ALI (alias Malik Ali)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame

			Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
177.	Hussein ARNOUS (alias Arnus)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Ministerpräsident. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
178.	Dr. Hassib Elias SHAMMAS (alias Hasib)	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
179.	Hashim Anwar AL-AQQAD (alias Hashem Aqqad, Hashem Akkad, Hashim Akkad)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Mohagirine, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an der und/oder hat massgeblichen Einfluss auf die Anwar Akkad Sons Group (AASG) und ihre(r) Tochtergesellschaft United Oil. AASG ist ein Konzern mit Beteiligungen in Branchen wie Erdöl, Erdgas, Chemie, Versicherungen, Industriemaschinenbau, Immobilien, Tourismus, Messen, Vertragswesen und medizinischen Geräten. Ausserdem war Hashim Anwar al-Aqqad noch bis 2012 Abgeordneter des syrischen Parlaments. Hashim Anwar Al-Aqqad hätte nicht ohne Unterstützung durch das Regime erfolgreich bleiben können. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen

			zu dem Regime ist er Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes.
180.	Suhayl (alias Sohail, Suhail, Suheil) HASSAN (alias Hasan, al-Hasan, al-Hassan) bekannt unter dem Namen ‚The Tiger‘ (alias al-Nimr)	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Jableh, Provinz Latakia, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Befehlshaber der Qawat al-Nimr (Division 25 der Spezialkräfte, früher bekannt als ‚Tiger-Streitkräfte‘); Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Befehlshaber der unter dem Namen ‚Tiger-Streitkräfte‘ bekannten Heeresdivision. Im August 2019 wurden die ‚Tiger-Streitkräfte‘ in ‚Division 25 der Spezialkräfte‘ umbenannt und dem Heereszentalkommando unterstellt. Verantwortlich für die gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
181.	Amr ARMANAZI (alias Amr Muhammad Najib al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou al-Armanazy)	Geburtsdatum: 7.2.1944; Geschlecht: männlich	Generaldirektor des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC, verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschliesslich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das syrische Regime.
182.	Bayan BITAR (alias Dr. Bayan al-Bitar)	Geburtsdatum: 8.3.1947; Anschrift: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftsführender Direktor der ‚Organisation for Technological Industries‘ (im Folgenden ‚OTI‘) und der ‚Syrian Company for Information Technology‘ (im Folgenden

			„SCIT“), die beide Tochtergesellschaften des syrischen Verteidigungsministeriums sind, das vom Rat benannt wurde. OTI unterstützt die Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime. Als geschäftsführender Direktor der OTI und der SCIT unterstützt Bayan Bitar das syrische Regime. Aufgrund seiner Rolle bei der Produktion chemischer Waffen ist er ferner mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Angesichts seiner leitenden Position in diesen Organisationen steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen OTI und SCIT.
183.	Brigadegeneral Ghassan ABBAS	Geburtsdatum: 10.3.1960; Geburtsort: Homs, Syrien; Anschrift: CERS, Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (alias SSRC, Scientific Studies and Research Centre; Centre de Recherche de Kaboun Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien); Geschlecht: männlich	Geschäftsführer der Zweigstelle des benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC/CERS) bei Jumraya/Jmraiya. Er war an der Verbreitung von chemischen Waffen und an der Organisation von Angriffen mit chemischen Waffen, unter anderem in Ghouta im August 2013, beteiligt. Daher ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Als Geschäftsführer der Zweigstelle des SSRC/CERS bei Jumraya/Jmraiya unterstützt Ghassan Abbas das syrische Regime. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.
184.	Hassan SAFIYEH (alias Hassan Safiye)	Geburtsdatum: 1949; Geburtsort: Latakia, Syrien;	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Ver-

		Geschlecht: männlich	braucherschutz, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
185.	George HASWANI (alias Heswani; Hasawani; Al Hasawani)	Anschrift: Provinz Damaskus, Yabroud, Al Jalaa St, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen sowie in der Erdöl- und Erdgasbranche. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat massgeblichen Einfluss auf eine Reihe von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere HESCO Engineering and Construction Company, ein grosses Ingenieur- und Bauunternehmen.
186.	Emad () HAMSHO (alias Imad Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho; Hemasho)	Anschrift: Hamsho Building 31 Baghdad Street Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet eine leitende Position bei ‚Hamsho Trading‘. In Ausübung seiner leitenden Position bei ‚Hamsho Trading‘, einer Tochtergesellschaft der ‚Hamsho International‘, die vom Rat benannt wurde, unterstützt er das syrische Regime. Er steht auch in Verbindung mit einer benannten Organisation, der ‚Hamsho International‘. Zudem ist er neben anderen benannten regime-treuen Geschäftsleuten wie Ayman Jaber Vizepräsident des syrischen Rates für Eisen und Stahl. Er steht ferner in Verbindung mit Präsident Bashar al-Assad.
187.	Generalmajor Muhamad (alias Mohamed,	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Jableh, Syrien;	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai

	Muhammad) MAHALLA (alias Mahla, Mualla, Maalla, Muhalla)	Geschlecht: männlich	2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) seit April 2015. Verant- wortlich für die Repression und das gewaltsame Vor- gehen gegen die Zivilbevöl- kerung in Damaskus/ Damaskus-Land. Ehemaliger stellvertretender Leiter der politischen Sicherheit (2012), Offizier der syri- schen republikanischen Garde und stellvertretender Direktor des Direktorats Politische Sicherheit. Ehe- maliger Leiter der Militär- polizei, Mitglied des natio- nalen Sicherheitsbüros.
188.	Adib SALAMEH (alias Adib Salamah; Adib Salama; Adib Salame; Mohammed Adib Salameh; Adib Nimr Salameh)	Position: Generalmajor, stell- vertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrich- tendienste, nach Mai 2011 im Amt; stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; zuvor Leiter des Nachrich- tendienstes der Luftwaffe in Aleppo. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range des 'Colonel' (Oberst) und ranggleiche oder ranghö- here Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; bekleidet den Rang des Generalma- jors. Verantwortlich für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien, da er Militäran- griffe in Aleppo geplant und daran teilgenommen und die Festnahme und Inhaftierung von Zivilper- sonen angeordnet hat.

189.	Adnan Aboud HILWEH (alias Adnan Aboud Helweh; Adnan Aboud)	Position: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals der 155. und 157. Brigade der syrischen Armee, nach Mai 2011 im Amt. Als Brigadegeneral der 155. Brigade und der 157. Brigade ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich; so trägt er die Verantwortung für die Stationierung und den Einsatz von Raketen und chemischen Waffen in Wohnbezirken im Jahr 2013 und war an Massenverhaftungen beteiligt.
190.	Jawdat Salbi MAWAS (alias Jawdat Salibi Mawwas; Jawdat Salibi Mawwaz)	Position: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta eingesetzt.
191.	Tahir Hamid KHALIL (alias Tahir Hamid Khali; Khalil Tahir Hamid)	Position: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors, Leiter der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden

			unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta stationiert.
192.	Hilal HILAL (alias Hilal al-Hilal)	Geburtsdatum: 1966; Geschlecht: männlich	Mitglied einer regierungsnahen Miliz, der sog. ‚Kataeb al-Baath‘ (Miliz der Baath-Partei). Stellvertretender Vorsitzender der Baath-Partei. Unterstützt das Regime durch seine Rolle bei der Rekrutierung und der Organisation der Miliz der Baath-Partei.
193.	Ammar AL-SHARIF (alias Amar al-Sharif; Amar al-Charif; Ammar Sharif; Ammar Charif; Ammar al Shareef; Ammar Sherif; Ammar Medhat Sherif)	Geburtsdatum: 26.6.1969; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Syrischer Reisepass: - Nummer: 010312413; - Ausstellungsnummer: 002-15-L093534; - Ausstellungsdatum: 14.7.2015; - Ausstellungsort: Damaskus-Zentrum; - Gültig bis: 13.7.2021; Nationale Nummer: 060-10276707; Geschlecht: männlich	Steht in Verbindung mit einem Mitglied der Makhoulouf-Familie (Schwager von Rami Makhoulouf).
194.	Bishr AL-SABBAN (alias Mohammed Bishr al-Sabban; Bishr Mazin al-Sabban)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Damaskus, von Präsident Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Unterstützt das syrische Regime und ist für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich, so unter anderem für diskriminierende Praktiken gegen sunnitische Gemeinschaften in der Hauptstadt.
195.	Ahmad Sheik ABDUL-QADER	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Quneitra, von Präsident Bashar Al-Assad

	(alias Ahmad Sheikh Abdul Qadir; Ahmad al-Sheik Abdulquader)		ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Früher Gouverneur von Latakia. Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes, auch durch öffentliche Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz.
196.	Dr. Ghassan Omar KHALAF	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Hama, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Zudem Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes. Steht in enger Verbindung zu Mitgliedern einer regierungsnahen Miliz in Hama, der sogenannten Hama-Brigade.
197.	Khayr al-Din AL-SAYYED (alias Khayr al-Din Abdul-Sattar al-Sayyed; Mohamed Khair al-Sayyed; Kheredden al-Sayyed; Khairuddin as-Sayyed; Khairuddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed; Kheir Eddib Asayed)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Idlib, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes, auch durch Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz. Steht in Verbindung mit dem Minister für Awqaf (religiöse Stiftungen), Dr. Mohammad Abdul-Sattar al-Sayyed, seinem Bruder.
198.	Atef NADDAF	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

199.	Hussein MAKHLOUF (alias Makhluf)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für kommunale Verwaltung und Umwelt. Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Damaskus. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Cousin von Rami Makhlouf.
200.	Ali AL-ZAFIR	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Tech- nologie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
201.	Ali GHANEM	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Res- ourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverant- wortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbe- völkerung.
202.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) Ramez TOURJMAN (alias Tourjuman)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Informations- minister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
203.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) AL- AHMED (alias al- Ahmad)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverant- wortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbe- völkerung.
204.	Ali HAMOUD (alias Hammoud)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Tartous, Syrien;	Ehemaliger Verkehrsmini- ster.

		Geschlecht: männlich	Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
205.	Mohammed Zuhair (alias Zahir) KHAR-BOUTLI	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Elektrizität. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
206.	Maamoun (alias Ma'moun) HAMDAN	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
207.	Nabil AL-HASAN (alias al-Hassan)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
208.	Ahmad AL-HAMU (alias al-Hamo)	Geburtsdatum: 1947; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
209.	Abdullah AL-GHARBI (alias al-Qirbi)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen

			Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
210.	Abdullah ABDULLAH	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
211.	Salwa ABDULLAH	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ministerin für Soziales und Arbeit. Im August 2020 ernannt. Ehemalige Staatsministerin. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
212.	Rafe'a Abu SA'AD (alias Saad)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Dorf Habran, Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
213.	Wafiqa HOSNI	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin. Im Juli 2016 ernannt. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
214.	Rima AL-QADIRI (alias al-Kadiri)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ministerin für soziale Angelegenheiten (seit August 2015). Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
215.	Duraid DURGHAM	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur der Zentralbank Syriens.

			War verantwortlich für wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des syrischen Regimes im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens, die ebenfalls in die Liste aufgenommen wurde.
216.	Ahmad BALLUL (alias Ahmad Muhammad Ballul; Ahmed Balol)	Geburtsdatum: 10.10.1954; Rang: Generalmajor Befehlshaber der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich, einschliesslich der in dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus genannten Angriffe des syrischen Regimes mit chemischen Waffen.
217.	Saji' DARWISH (alias Saji Jamil Darwish; Sajee Darwish; Sjaa Darwis)	Geburtsdatum: 11.1.1957; Rang: Generalmajor der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und ehemaliger Befehlshaber der 22. Division der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich. Als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Befehlshaber der 22. Division bis April 2017 trägt er die Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen durch Luftfahrzeuge, die

			von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftstützpunkten aus operieren, sowie für den Angriff auf Talmenes, der dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge mit am Luftstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.
218.	Muhammed IBRAHIM	Geburtsdatum: 5.8.1964; Rang: Brigadegeneral Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe am Luftstützpunkt Hama; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum und als stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade von März bis Dezember 2015 für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.
219.	Badi' MU'ALLA	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Bistuwir, Jablah, Syrien; Rang: Brigadegeneral Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als Befehlshaber der 63. Brigade in dem vom

			Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.
220.	Hisham Mohammad Mamdouh AL-SHA'AR	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
221.	Mohammad Samer Abdelrahman AL-KHALIL	Geschlecht: männlich	Minister für Wirtschaft und Aussenhandel. Im März 2017 ernannt.
222.	Salam Mohammad AL-SAFFAF	Geburtsdatum: 1979; Geschlecht: männlich	Minister für Verwaltungsaufbau. Im März 2017 ernannt.
223.	Samir DABUL (alias Samir Daaboul)	Geburtsdatum: 4.9.1965; Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
224.	Ali WANUS (alias Ali Wannous)	Geburtsdatum: 5.2.1964; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am

			Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
225.	Yasin Ahmad DAHI (alias Yasin Dahi, Yasin Dhahi)	Geburtsdatum: 1960; Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Hochrangiger Offizier im Direktorat Militärischer Nachrichtendienst der syrischen Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der Abteilung 235 des militärischen Nachrichtendienstes in Damaskus und des militärischen Nachrichtendienstes in Homs. Ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich.
226.	Muhammad Yousef HASOURI (alias Mohammad Yousef Hasouri, Mohammed Yousef Hasouri)	Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist ein hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Er bekleidet die Stellung des Stabschefs der 50. Luftwaffenbrigade und des stellvertretenden Befehlshabers des Luftwaffenstützpunkts Shayrat. Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist im Bereich der Weiterverbreitung von Chemiewaffen tätig. Er ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich.
227.	Malik HASAN (alias Malek Hassan)	Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 22. Division der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt.

			Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe und in der Befehlskette der 22. Division trägt er Verantwortung für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen durch Flugzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus operieren, wie den Angriff auf Talmenas, der dem Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge von am Luftwaffenstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.
228.	Jayyiz Rayyan AL-MUSA (alias Jaez Sawada al-Hammoud al-Mousa, Jayez al-Hammoud al-Moussa)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Hama, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Gouverneur von Hasaka, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt; steht in Verbindung zu Präsident Bashar Al-Assad. Hochrangiger Offizier und Befehlshaber und ehemaliger Stabschef der syrischen Luftwaffe. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen bei Angriffen des syrischen Regimes während seiner Amtszeit als Stabschef der syrischen Luftwaffe verantwortlich, wie im Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus festgestellt wurde.

229.	Mayzar 'Abdu SAWAN (alias Meezar Sawan)	Geburtsdatum: 1954; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 20. Division der Syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich und für Luftangriffe auf zivile Gebiete von unter der Kontrolle der 20. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus.
230.	Mohammad Safwan KATAN (alias Mohammad Safwan Qattan)	Geschlecht: männlich	Mohammad Safwan Katan ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer in der Liste aufgeführten Organisation. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Mohammad Safwan Katan war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
231.	Mohammad Ziad GHRIWATI (alias Mohammad Ziad Ghraywati)	Geschlecht: männlich	Mohammad Ziad Ghriwati ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.

232.	Mohammad Darar KHALUDI (alias Mohammad Darar Khloudi)	Geschlecht: männlich	Mohammad Darar Khaludi ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war auch am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
233.	Khaled SAWAN	Geschlecht: männlich	Dr. Khaled Sawan ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre, das an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt ist. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er war mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
234.	Raymond RIZQ (alias Raymond Rizk)	Geschlecht: männlich	Raymond Rizq ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
235.	Fawwaz EL-ATOU (alias Fawaz Al Atto)	Geschlecht: männlich	Fawwaz El-Atou ist Labor-techniker beim syrischen

			Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
236.	Fayez ASI (alias Fayez al-Asi)	Geschlecht: männlich	Fayez Asi ist Labortechniker beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
237.	Hala SIRHAN (alias Halah Sirhan)	Geburtsdatum: 5. 1.1953; Titel: Doktor; Geschlecht: weiblich	Dr. Hala Sirhan arbeitet mit dem syrischen militärischen Nachrichtendienst im syrischen Scientific Studies and Research Centre zusammen. Sie war im Institut 3000 tätig und an der Weiterverbreitung von Chemiewaffen beteiligt. Sie ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.
238.	Mohamed Mazen Ali YOUSEF	Geburtsdatum: 17.5.1969; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Industrieminister. Im Januar 2018 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen

			Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
239.	Imad Abdullah SARA	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Damaskus, Syrien;; Geschlecht: männlich	Informationsminister. Im Januar 2018 ernannt.
240.	Yusuf AJEEB (alias Yousef; Ajib)	Position: Brigadegeneral; Doktor; Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC) Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals, eines hochrangigen Offiziers in den syrischen Streitkräften; nach Mai 2011 im Amt. Seit 2012 ist er Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC), das im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig ist. Aufgrund seiner leitenden Position als Sicherheitschef des SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.
241.	Maher SULAIMAN (alias Mahir; Suleiman)	Geburtsort: Lattakia, Syrien; Position: Doktor; Direktor des Higher Institute for Applied Sciences and Technology: Anschrift: Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST), P.O. Box 31983, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Direktor des Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST), das Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen als Teil des syrischen Chemiewaffen-Verbreitungssektors erbringt. Wegen seiner Leitungsfunktion bei dem HIAST, das dem Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon ist, steht er mit dem HIAST und dem SSRC in Verbindung, die beide benannte Organisationen sind.
242.	Salam TOHME (alias Salim; Taame, Ta'mah, Toumah)	Position: Doktor; Stellvertretender Direktor, Scientific Studies and Research Center (SSRC) Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC),	Stellvertretender Direktor des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC), das für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschliesslich che-

		Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus; Geschlecht: männlich	mischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortlich ist. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er mit der benannten Organisation SSRC in Verbindung.
243.	Zuhair FADHLUN (alias Zoher; Fadloun, Fadhoun)	Position: Leiter des Instituts 3000 (alias Institut 5000), Scientific Studies and Research Center (SSRC) Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC), das als Institut 3000 (alias Institut 5000) bekannt ist. Als solcher ist er für Projekte für chemische Waffen, einschliesslich der Herstellung chemischer Stoffe und Munition, verantwortlich. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er mit der benannten Organisation SSRC in Verbindung.
244.	Houmam JAZA'IRI (alias Humam al-Jazaeri, Hammam al-Jazairi)	Geburtsdatum: 1977; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Aussenhandel, nach Mai 2011 im Amt, anschliessend Mitglied des Aufsichtsrats von Syriatel (bis Mai 2019), das vom Rat benannt wurde. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung.
245.	Mohamad Amer MARDINI (alias Mohammad Amer Mardini)	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
246.	Mohamad Ghazi JALALI (alias	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien;	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie, nach Mai 2011 im

	Mohammad Ghazi al-Jalali)	Geschlecht: männlich	Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
247.	Issam KHALIL	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Banias, Gouvernement Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
248.	Ghassan Ahmed GHANNAN (alias Generalmajor Ghassan Ghannan, Brigadegeneral Ghassan Ahmad Ghanem)	Rang: Generalmajor; Position: Befehlshaber der 155. Raketenbrigade; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines ‚Colonel‘ (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt. Generalmajor und Befehlshaber der 155. Raketenbrigade. Steht aufgrund seiner Funktion in der 155. Raketenbrigade in Verbindung mit Maher al-Assad. Als Befehlshaber der 155. Raketenbrigade unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Verantwortlich für den Abschuss von Scud-Raketen auf verschiedene zivile Ziele zwischen Januar und März 2013.
249.	Abdelhamid Khamis ABDULLAH (alias Abdulhamid Khamis Abdullah, Hamid Khamis, Abdelhamid Khamis Ahmad Adballa)	Geschlecht: männlich	Leiter des Unternehmens Overseas Petroleum Trading Company (OPT), das vom Rat als Nutzniesserin und Unterstützerin des syrischen Regimes in die Liste aufgenommen wurde. Er koordinierte Erdöllieferungen an das syrische Regime mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen

			staatlichen Erdölunternehmen Sytrol. Daher ist er Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes. Aufgrund seiner Stellung als höchstrangiger Mitarbeiter der Organisation ist er verantwortlich für ihre Tätigkeiten.
250.	Bashar Mohammad ASSI	Geburtsdatum: 1977; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender des Vorstands von ‚Aman Damascus‘ (bis Mai 2019); Mitbegründer der Fluggesellschaft Fly Aman Limited Liability; Gründer der Aman Facilities company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschliesslich seiner Funktion als Mitbegründer der Fluggesellschaft Fly Aman und bis Mai 2019 Vorstandsvorsitzender von ‚Aman Damascus‘, eines Gemeinschaftsunternehmens, das an der Entwicklung von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, beteiligt ist. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist Assi Nutzniesser und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Am 30.1.2020 gründete er die Aman Facilities company mit und im Auftrag von Samer Foz.
251.	Khaled AL-ZUBAIDI (alias (Mohammed) Khaled/Khalid (Bassam) (al-) Zubaidi/Zubedi)	Staatsangehörigkeit: syrisch Position: Miteigentümer von Zubaidi and Qalei LLC, Direktor der Agar Investment Company, Generaldirektor der Al Zubaidi Company und der Al Zubaidi & Al Tawee Contracting Company, Direktor und Eigentümer der Zubaidi Development Company, Miteigentümer der Enjaz Investment Company;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschliesslich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxoustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. In dieser Eigenschaft steht er in Verbindung zu Nader Qalei.

		Geschlecht: männlich	Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Khaled al-Zubaidi Nutzniesser und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.
252.	Nader QALEI (alias Kalai, Kalei)	Geburtsdatum: 9.7.1965; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr. (einschliesslich ausstellendes Land, Ausstellungsort und -datum): Arabische Republik Syrien, N 010170320, Ausstellungsnummer: 002-15-L062672, Ausstellungsdatum: 24.5.2015, Gültig bis: 23.5.2021; Ausweisnummer: Arabische Republik Syrien, 010-40036453; Position: Mehrheitsanteils-eigner der Castle Investment Holding, Miteigentümer der Zubaidi and Qalei LLC, Vorsitzender von Kalai Industries Management; Angehörige/Geschäftspartner oder Partner/Verbindungen zu benannten Personen: Khaled al-Zubaidi; Anschrift: Young Avenue, Halifax, Kanada; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschliesslich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. In dieser Eigenschaft steht er in Verbindung zu Khaled al-Zubaidi. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Nader Qalei Nutzniesser und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.
253.	Generalmajor Mohammad Khaled AL-RAHMOUN	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Innenminister. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

254.	Mohammad Rami Radwan MARTINI	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Fremdenverkehr. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
255.	Imad Muwaffaq AL-AZAB	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
256.	Bassam Bashir IBRAHIM	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Höhere Bildung. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
257.	Suhail Mohammad ABDULLATIF	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
258.	Iyad Mohammad AL-KHATIB	Geburtsdatum: 1974; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Kommunikation und Technologie. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

259.	Mohammad Maen Zein Jazba AL-ABIDIN (alias Mohammad Maen Zein Jazba Al-Abidin)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Industrieminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
260.	Anas TALAS (alias Anas Talous/Tals/Tuls/Tlass)	Geburtsdatum: 25.3.1971; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Talas Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Durch seine geschäftlichen Tätigkeiten und Investitionen ist Anas Talas ausserdem Nutzniesser und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. 2018 ist die Talas Group unter Anas Talas' Vorsitz in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 23 Mrd. SYP mit der Damascus Cham Holding zum Bau von Marota City, eines vom syrischen Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten.
261.	Mohammed Nazer JAMAL EDDIN (alias Nazir Ahmad, Mohammed JamalEddine)	Geburtsdatum: 2.1.1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: N 011612445, Ausstellungsnummer: 002-17-L022286 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Ausweisnummer: 010-30208342 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Position: Mitbegründer und Mehrheitsanteilseigner der Apex Development and Projects LLC und Begründer der	Führender in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschliesslich eines Mehrheitsanteils von 90 % in der Apex Development and Projects LLC, die in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zum Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten ist. Durch seine Beteiligung am Bauprojekt Marota City ist Mohammed Nazer Jamal

		A'ayan Company for Projects and Equipment; Geschlecht: männlich	Eddin Nutzniesser und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.
262.	Mazin AL-TARAZI (alias Mazen al-Tarazi)	Geburtsdatum: September 1962; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsmann; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen im Bau- und Luftfahrtsektor. Durch seine Investitionen und Tätigkeiten ist Mazin al-Tarazi Nutzniesser und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Insbesondere hat Mazin al-Tarazi mit der Damascus Cham Holding eine Vereinbarung über Investitionen in Höhe von 320 Mio. USD in den Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, geschlossen. Ihm wurde auch eine Lizenz für eine private Fluggesellschaft in Syrien erteilt.
263.	Samer FOZ (alias Samir Foz/Fawz; Samer Zuhair Foz)	Geburtsdatum: Mai 1973; Geburtsort: Latakia, Syrien; Staatsangehörigkeiten: syrisch, türkisch; Nr. des türkischen Reisepasses: U 09471711 (Ausstellungsort Türkei; gültig bis: 21.7.2024; Position: Geschäftsführer der Aman Group; Geschlecht: männlich; Weitere Angaben: Geschäftsführender Vorsitzender der Aman Group. Tochterunternehmen: Foz for Trading, Al-Mohaimen for Transportation & Contracting. Die Aman Group ist der privatwirtschaftliche Partner im Gemeinschaftsunternehmen Aman Damascus JSC mit der	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschliesslich eines vom Regime unterstützten Gemeinschaftsunternehmens, das an der Entwicklung von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, beteiligt ist. Samer Foz unterstützt das syrische Regime finanziell und auf andere Weise, u. a. durch die Finanzierung der syrischen Miliz 'Military Security Shield' und die Vermittlung von Getreidegeschäften. Aufgrund seiner Verbindungen zum Regime profitiert er aus-

		Damascus Cham Holding, an der Foz ein Anteilseigner ist. Emmar Industries ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Aman Group und der Hamisho Group, in der Foz Mehrheitsanteilseigner und Vorsitzender ist.	serdem finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten durch den Weizenhandel und Wiederaufbauprojekte.
264.	Khaldoun AL-ZOUBI (alias Khaldoun al-Zu'bi; Khaldoun Zubi)	Geburtsdatum: 1979; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Gründer von Fly Aman Limited Liability und Gründungsmitglied der Asas Iron Company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschliesslich seiner Funktionen als stellvertretender Vorsitzender der Aman Holding und Mehrheitsanteilseigner der Fluggesellschaft Fly Aman (bis Februar 2019). In diesen Eigenschaften steht er in Verbindung zu Samer Foz. Die Aman Holding ist im Aufsichtsrat von Aman Damascus vertreten, einem Gemeinschaftsunternehmen zum Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, und hält einen Mehrheitsanteil an Aman Damascus. Al-Zoubi ist Nutzniesser und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Gründungsmitglied der Asas Iron Company.
265.	Hussam AL-QATIRJI (alias Hussam/Hossam Ahmed/Mohammed/Muhammad al-Katerji)	Geburtsdatum: 1982; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsführer der Katerji Group (alias Al-Qatirji Company/Qatirji Company/Khatirji Group/Katerji International Group); Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, auch Parlamentsmitglied für Aleppo. Durch das Zustandebringen von Öl- und Weizengeschäften mit dem syrischen Regime, von denen er auch selbst profitiert, ist Al-Qatirji Unterstützer und Nutzniesser des Regimes.

266.	Yasser Aziz ABBAS (alias Yasser, Yaser, Yasr; Aziz, Aziz; Abbas, Abas)	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Bajaa Trading Services LLC, Qudrah Trading, Tafawoq Tourism Projects Company, Top Business, Yang King, Al-Aziz Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann. Unterstützer und/oder Nutzniesser des syrischen Regimes durch Geschäftsbeziehungen, einschließlich Kraftstoffschmuggel und Waffentransfer. Yasser Aziz Abbas profitiert davon, dass er Öleinführen im Namen des Regimes erleichtert, und nutzt seine Beziehungen zum Regime, um Vorzugsgeschäfte und eine Vorzugsbehandlung zu erhalten.
267.	Mahir Burhan Eddine AL-IMAM	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Generaldirektor der Telsa Group/Telsa Telecom; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Telsa Group/Telsa Telecom; Tazamon Contracting LLC; Castro LLC; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der Geschäftsinteressen in den Bereichen Tourismus, Telekommunikation und Immobilien hat. Als Generaldirektor der vom Regime unterstützten Telsa Communication Group und von Castro LLC sowie durch seine anderen Geschäftsinteressen profitiert Mahir Burhan Eddine al-Imam von dem syrischen Regime und unterstützt dessen Finanz- und Lobbypolitik sowie dessen Baupolitik.
268.	Waseem AL-KATTAN (alias Waseem, Wasseem, Wassim, Wasim; Anouar; al-Kattan, al-Katan, al-Qattan, al-Qatan)	Geburtsdatum: 4.3.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Präsident der Handelskammer der Provinz Damaskus-Land; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: ; Larosa Furniture/Furnishing; Jasmine Fields Company Ltd.; Muruj Cham (Murooj al-Cham) Investment and Tourism Group; Adam and Investment LLC; Universal Market Company LLC;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, Nutzniesser und Unterstützer des Regimes. Inhaber mehrerer Unternehmen und Holdinggesellschaften mit Beteiligungen und Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Immobilien, Luxushotelgewerbe und Einkaufszentren. Waseem al-Kattan wurde rasch zu einem führenden Geschäftsmann, indem er auf Waren, die in das belagerte Ost-Ghuta geschmuggelt wurden,

		Schatzmeister des syrischen Handelskammervverbands; Geschlecht: männlich	Steuern erhob, und ist nun an aggressiven Formen des Klientelismus zum Nutzen des Regimes beteiligt. Waseem al-Kattan profitiert aufgrund seiner engen Verbindungen zum Regime finanziell von einem bevorzugten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen sowie zu von staatlichen Stellen vergebenen Lizenzen und Aufträgen.
269.	Amer FOZ (alias)	Geburtsdatum: 11.3.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: 06010274747; Position: Generaldirektor der ASM International General Trading LLC (ASM International Trading); Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Samer Foz (von der EU benannt); Aman Holding (Aman Damascus Joint Stock Company) (von der EU benannt); ASM International General Trading LLC (ASM International Trading); Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann mit persönlichen und familiären Geschäftsinteressen und -tätigkeiten in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft, unter anderem über die Aman Holding (früher bekannt als Aman Group). Über die Aman Holding profitiert er finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten und unterstützt das syrische Regime, einschliesslich durch die Beteiligung an der vom Regime unterstützten Entwicklung von Marota City. Seit 2012 ist er auch Generaldirektor der ASM International Trading LLC. Er steht auch in Verbindung mit seinem Bruder Samer Foz, der seit Januar 2019 vom Rat als führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann und als Unterstützer oder Nutzniesser des Regimes benannt ist.
270.	Saqr RUSTOM (alias Saqr, Saqer; As'ad, Asaad, Asad; al-Rustom, al-Rostom)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Leiter der nationalen Verteidigungskräfte in Homs; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen:	Leiter des lokalen Ablegers der Nationalen Verteidigungskräfte in Homs (einer Regierungsmiliz - Shabiha). Er ist verantwortlich für deren Beteiligung an der brutalen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in

		Damas Real Estate Development and Investment LLC; Geschlecht: männlich	Syrien. Saqr Rustom ist über seine Miliz in mehreren Fällen dafür verantwortlich, aus dem Krieg Profit zu schlagen, und ist somit Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes. Steht in Verbindung mit der benannten Person Bassam Hassan, seinem Onkel, mit dem er die Damas Real Estate Development and Investment LLC gegründet hat, um in Immobilienprojekte zu investieren.
271.	Abdelkader SABRA (alias Abdelkader, Abdel Kader, Abd al Kader, Abdul Kader Abd al Qadr, Abdul Qadr; Sabra, Sabrah)	Geburtsdatum: 14.9.1955 Staatsangehörigkeit: syrisch libanesisch; Position: Eigentümer der Sabra Maritime Agency; Leiter des Syrisch-Türkischen Rates der Geschäftsleute; Gründungsmitglied der Phoenicia Tourism Company; Präsident der Kammer für Seeschifffahrt in Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Phoenicia Tourism Company; Sabra Maritime Agency; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der vielfältige wirtschaftliche Interessen hat, insbesondere im maritimen Sektor und im Tourismussektor. Als führender Magnat in der Schifffahrt und enger Geschäftspartner von Rami Makhoul (Unterstützer des Regimes und Cousin von Präsident Bashar al-Assad) leistet Abdelkader Sabra finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung für das syrische Regime, auch über Offshore-Unternehmen. Abdelkader Sabra profitiert auch von seinen Verbindungen zum Regime, wodurch er seine Tätigkeiten im Immobiliensektor ausweiten konnte. Ausserdem ist er an Geldwäsche und Geschäftstätigkeiten zur Unterstützung des syrischen Regimes und seiner Verbündeten beteiligt.
272.	Khodr Ali TAHER	Geburtsdatum: 1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Direktor und Eigentümer von Ella Media	Führender Geschäftsmann, der in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist, darunter private Sicherheit, Mobiltelefon-

		Services; an der Gründung beteiligter Gesellschafter von Castle Security and Protection und der Jasmine Contracting Company; Vorsitzender und an der Gründung beteiligter Gesellschafter der Syrian Hotel Management Company; Geschäftsführer und Eigentümer von Ematel; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Citadel for Protection; Wach- und Sicherheitsdienste (Castle Security and Protection); Ematel LLC (Ematel Communications); Syrian Hotel Management Company; Jasmine Contracting Company; Geschlecht: männlich	Endkundenmarkt, Hotelmanagement, Werbedienstleistungen und inländische Geldüberweisungen. Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes durch die Zusammenarbeit bei seinen Geschäftstätigkeiten und seine Beteiligung an Schmuggel und Wucherei. Khodr Ali Taher besitzt eine Reihe von Unternehmen und hat andere Unternehmen mitgegründet. Seine Beteiligung an Geschäftsbeziehungen mit dem Regime schliesst die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der syrischen Transport- und Tourismusgesellschaft, an dem das Tourismusministerium zu zwei Dritteln beteiligt ist, ein.
273.	Adel Anwar AL-OLABI (alias Adel Anouar el-Oulabi; Adil Anwar al-Olabi)	Geburtsdatum: 1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Stellvertretender Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC); Gouverneur von Damaskus; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, Nutzniesser und Unterstützer des syrischen Regimes. Stellvertretender Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC), der Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus, die die Immobilien des Gouvernements Damaskus verwaltet und das Projekt Marota City umsetzt. Adel Anwar al-Olabi ist auch der im November 2018 von Präsident Bashar al-Assad ernannte Gouverneur von Damaskus und stellvertretender Vorsitzender der DCHC ist er für die Bemühungen zur Umsetzung der Regierungspolitik in Bezug auf

			die Erschliessung enteigneter Grundstücke in Damaskus (einschliesslich des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10) verantwortlich, insbesondere im Rahmen des Projekts Marota City.
274.	Talal AL-BARAZI (alias Barazi)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Stadt Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im Mai 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
275.	Loubana MOUCHAWEH (alias Lubana, Mshaweh)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Kulturministerin. Im August 2020 ernannt. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
276.	Darem TABA'A	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Bildung. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
277.	Ahmad SAYYED (alias Alsyed, al-Sayyed, al-Sayed)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: männlich	Justizminister. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
278.	Tammam RA'AD (alias Tamam, Raad)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Al-Qusayr, Syrien; oder Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für hydraulische und Wasserressourcen. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

279.	Kinan YAGHI (alias Kenan, Yagi)	Geburtsdatum: 1976; Geburtsort: Salmiya, Umland von Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Finanzminister. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
280.	Zuhair KHAZIM (alias Zouhair)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Ain al-Tinah, Syrien; oder Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Verkehr. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

B. Unternehmen und Organisationen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
1.	Bena Properties		Kontrolliert von Rami Makhlof. Grösste Immobiliengesellschaft Syriens und Immobilien- und Investmentsparte der Cham Holding; finanziert das syrische Regime.
2.	Al Mashreq Investment Fund (AMIF) (alias Sunduq Al Mashrek Al Istithmari)	P.O. Box 108, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 112110059 / 963 112110043; Fax: +963 933333149	Kontrolliert von Rami Makhlof; finanziert das syrische Regime.
3.	Hamcho International (alias Hamsho International Group)	Baghdad Street, P.O. Box 8254, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 112316675; Fax: +963 112318875; Website: www.hamshointl.com ; E-Mail: info@hamshointl.com und hamsho-group@yahoo.com	Hamcho International ist eine grosse syrische Holdinggesellschaft im Eigentum von Mohammed Hamcho. Hamcho International ist selbst Unterstützer und Nutzniesser des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit einer Person, die Nutzniesser und Unterstützer

			des syrischen Regimes ist.
4.	Military Housing Establishment (alias MILIHOUSE)		Unternehmen für öffentliche Arbeiten, kontrolliert von Riyad Chalice und dem Verteidigungsministerium; finanziert das syrische Regime.
5.	Direktorat Politische Sicherheit		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.
6.	Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.
7.	Direktorat Militärischer Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.
8.	Nachrichtendienst der Luftwaffe		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.
9.	Qods-Einheit des IRGC (alias Qods-Einheit)	Teheran, Iran;	Die Qods- bzw. Quds-Einheit ist eine Spezialeinheit des Korps der Iranischen Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Die Qods-Einheit ist beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstung und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien. Die Qods-Einheit hat den syrischen Sicherheitskräften technische Hilfe, Ausrüstung und Unterstützung für die Repression gegen die zivile Protestbewegung bereitgestellt.
10.	Mada Transport	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, P.O. Box 9525);	Wirtschaftsorganisation, die das syrische Regime finanziert.

		Tel.: +963 11 99 62	
11.	Cham Investment Group	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525); Tel.: +963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das syrische Regime finanziert.
12.	Real Estate Bank	Insurance Building Yousef al-Azmeh Square, Damaskus, P.O. Box: 2337, Syrien; Tel.: +963 11 2456777 und 2218602; Fax: +963 11 2237938 und 2211186; E-Mail: Publicrelations@reb.sy; Website: www.reb.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das syrische Regime finanziell unterstützt.
13.	Addounia TV (alias Dounia TV)	Tel.: +963-11-5667274; +963-11-5667271; Fax: +963-11-5667272; Website: http://www.addounia.tv ; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: SAMA TV (Schwesterunternehmen); Website: www.sama-tv.net	Addounia TV hat zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgestachelt
14.	Cham-Holding	Cham-Holding Building - Daraa Highway - Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq - Syrien P.O. Box 9525; Tel.: +963 11 9962; +963 11 668 14000; +963 11 673 1044; Fax: +963 11 673 1274; E-Mail: info@chamholding.sy; Website: www.chamholding.sy	Kontrolliert von Rami Makhlof; zweitgrößte Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem syrischen Regime und unterstützt es.
15.	El-Tel Co. (El-Tel Middle East Company), (alias Abraj Tech)	Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2212345; Fax: +963 11 44694450;	Herstellung und Lieferung von Kommunikations- und Fernleitungsmasten und anderer Ausrüstung für das syrische Militär.

		E-Mail: sales@eltelme.com; Eigentümer des Unternehmens: Maher Dsouki; Websites: www.eltelme.com , www.abrajtec.com	
16.	Ramak Constructions Co.	Dara'a Highway, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6858111; Mobiltel.: +963 933 240231	Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwecke
17.	Souruh Company (alias SOROH Al Cham Company)	Adra Free Zone Area, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 5327266; Mobiltel.: +963 933 526812; +963 932 878282; Fax: +963 11 5316396; E-Mail: sorohco@gmail.com; Website: http://sites.google.com/site/sorohco	Die Mehrheit der Aktien des Unternehmens steht direkt oder indirekt im Eigentum von Rami Makhlouf.
18.	Syriatel	Syriatel Mobile Telecom Building, Amman Road, Daraa Highway, Ashrafiyat Sahnaya Area, Damaskus, Syrien, P.O. Box 2900; Tel.: +963 11 61 26 270; Fax: +963 11 23 73 97 19; E-Mail: info@syriatel.com.sy; Website: http://syriatel.sy/	Kontrolliert von Rami Makhlouf; unterstützt das syrische Regime finanziell: zahlt im Rahmen seines Lizenzvertrags 50 % seines Gewinns an die Regierung.
19.	Cham Press TV	Al Qudsi building, 2nd Floor - Baramkeh, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2260805; Fax: +963 11 2260806; E-Mail: mail@champress.com; Website: www.champress.net	Fernsehsender, der sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
20.	Al Watan	Al Watan Newspaper - Damaskus - Duty Free Zone; Tel.: +963 11 2137400; Fax: +963 11 2139928	Tageszeitung, die sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.

21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Centre (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien	Unterstützt die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist die für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschliesslich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.
22.	Business Lab	Maysat Square, Al Rasafi Street Bldg. 9, P.O. Box 7155, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2725499; Fax: +963 11 2725399	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient
23.	Industrial Solutions	Baghdad Street 5, P.O. Box 6394, Damaskus, Syrien; Tel. / Fax: +963 11 4471080	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.
24.	Mechanical Construction Factory (MCF)	P.O. Box 35202, Industrial Zone, Al-Qadam Road, Damaskus, Syrien	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient
25.	Syronics - Syrian Arab Co. for Electronic Industries	Kaboon Street, P.O.Box 5966, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 5111352; Fax: +963 11 5110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.
26.	Handasieh - Organization for Engineering Industries	P.O. Box 5966, Abou Bakr Al Seddeq Str., Damaskus, Syrien und P.O. Box 2849, Al Moutanabi Street, Damaskus, Syrien und P.O. Box 21120, Baramkeh, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2121816; +963 11 2121834; +963 11 2214650;	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient

		+963 11 2212743; +963 11 5110117	
27.	Syria Trading Oil Company (Sytrol)	Prime Minister Building, 17 Street Nissan, Damaskus, Syrien	Im staatlichen Eigentum stehendes Unternehmen mit Zuständigkeit für die gesamte Erdölausfuhr aus Syrien. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
28.	General Petroleum Corporation (GPC)	New Sham - Building of Syrian Oil Company, P.O. Box 60694, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 3141635; Fax: +963 11 3141634; E-Mail: info@gpc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
29.	Al Furat Petroleum Company	Dummar - New Sham - Western Dummer 1st. Island - Property 2299- AFPC Building, P.O. Box 7660, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6183333; +963 11 31913333; Fax: +963 11 6184444; +963 11 31914444; E-Mail: afpc@afpc.net.sy	Zu 50 % im Eigentum von GPC stehendes Joint Venture. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
30.	Industrial Bank	Dar Al Muhanisen Building, 7th Floor, Maysaloun Street, P.O. Box 7572, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 222 8200; +963 11 222 7910; Fax: +963 11 222-8412	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
31.	Popular Credit Bank	Dar Al Muhanisen Building, 6th Floor, Maysaloun Street, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 222 7604; +963 11 221 8376; Fax: +963 11 221 0124	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
32.	Saving Bank (alias Savings Bank; früher bekannt als The General	Syrien - Damaskus - Merjah - Al-Furat St., P.O. Box 5467;	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.

	Establishment of Mail Saving Fund; früher bekannt als The Post Saving Fund)	Fax: +963 11 224 4909; +963 11 245 3471; Tel.: +963 11 222 8403; E-Mail: s.bank@scs-net.org, post-gm@net.sy	
33.	Agricultural Cooperative Bank (alias Al Masraf Al Zeraei Al Taweni; ,ACB')	Agricultural Cooperative Bank Building, Damaskus Tajhez, P.O. Box 4325, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 221 3462; +963 11 222 1393; Fax: +963 11 224 1261; Website: www.agrobank.org	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
34.	Syrian Lebanese Commercial Bank	Syrian Lebanese Commercial Bank Building, 6th Floor, Makdessi Street, Hamra, P.O. Box 11-8701, Beirut, Libanon; Tel.: +961 1 741666; Fax: +961 1 738228; +961 1 753215; +961 1 736629; Website: www.slcb.com.lb	Tochtergesellschaft der bereits gelisteten Commercial Bank of Syria. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
35.	Deir ez-Zur Petroleum Company	Dar Al Saadi Building 1st, 5th, and 6th Floor Zillat Street Mazza Area, P.O. Box 9120, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 662 1175; +963 11 662 1400; Fax: +963 11 662 1848	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
36.	Ebla Petroleum Company alias Ebco	Head Office Mazzeh Villat Ghabia Dar Es Saada 16, P.O. Box 9120, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6691100	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
37.	Dijla Petroleum Company	Building No. 653 - 1st Floor, Daraa Highway, P.O. Box 81, Damaskus, Syrien	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
38.	Zentralbank Syriens (Central Bank of Syria)	Sabah Bahrat Square, Damaskus, Syrien; Postanschrift: Altjreda al Maghrebeh Square, Damaskus, Syrien, P.O. Box: 2254	Leistet finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.

39.	Syrian Petroleum Company	Dummar Province, Expansion Square, Island 19 - Building 32, Syrien; P.O. Box: 2849 oder 3378; Tel.: +963 11 3137935 oder 3137913; Fax: +963 11 3137979 oder 3137977; E-Mail: spccom2@scs-net.org oder spccom1@scs-net.org; Websites: www.spc.com.sy oder www.spc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
40.	Mahrakat Company (The Syrian Company for the Storage and Distribution of Petroleum Products)	Hauptsitz: Al Adawi St., Petroleum building, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 44451348 - 4451349; Fax: +963 11 4445796; E-Mail: mahrakat@net.sy; Website: http://www.mahrakat.gov.sy/indexeng.php	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
41.	General Organisation of Tobacco	Salhieh Street 616, Damaskus, Syrien	Unterstützt das syrische Regime finanziell. Die Organisation steht vollständig im Eigentum des syrischen Staates. Ihre Gewinne, die u. a. aus dem Verkauf von Lizenzen zur Vermarktung ausländischer Tabakmarken und aus der Besteuerung von deren Einfuhr stammen, werden an den syrischen Staat abgeführt.
42.	Verteidigungsministerium	Umayyad Square, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 7770700	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung.
43.	Innenministerium	Merjeh Square, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2219400; +963 11 2219401; +963 11 2220220; +963 11 2210404	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung.

44.	Syrisches Büro für Nationale Sicherheit		Ressort der syrischen Regierung und Organ der syrischen Baath Partei. Unmittelbar an der Repression beteiligt. Hat die syrischen Sicherheitskräfte angewiesen, mit äusserster Gewalt gegen die Demonstranten vorzugehen.
45.	General Organisation of Radio and TV (alias Syrian Directorate General of Radio & Television Est; alias General Radio and Television Corporation; alias Radio and Television Corporation; alias GORT)	Al Oumaween Square, P.O. Box 250, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 223 4930	Staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt, die dem syrischen Ministerium für Information nachgeordnet ist und in dieser Funktion die Informationspolitik dieses Ministeriums unterstützt und fördert. Betreibt Syriens staatliche Fernsehsender (zwei Kabelsender und ein Satellitensender) sowie staatliche Rundfunksender. GORT hat zu Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgerufen und wird vom syrischen Regime als Propagandainstrument und zur Verbreitung von Desinformationen genutzt.
46.	Syrian Company for Oil Transport (alias Syrian Crude Oil Transportation Company; alias ,SCOT'; alias ,SCO-TRACO')	Banias Industrial Area, Latakia Entrance Way, P.O. Box 13, Banias, Syrien; Website: www.scot-syria.com; E-Mail: scot50@scn-net.org	Staatliche Erdölgesellschaft Syriens. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
47.	Drex Technologies S.A.	Eintragungsdatum: 4.7.2000; Eintragsnummer: 394678; Direktor: Rami Makhlof; Eingetragener Vertreter: Mossack Fonseca & Co (BVI) Ltd	Drex Technologies ist vollständig im Besitz von Rami Makhlof, der wegen finanzieller Unterstützung des syrischen Regimes in die Sanktionsliste der EU aufgenommen wurde.

			Rami Makhlouf nutzt Drex Technologies zur Begünstigung und Verwaltung seiner internationalen Finanzholdings, so auch einer Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen SyriaTel, das bereits in die EU-Sanktionsliste aufgenommen wurde, weil auch dieses das syrische Regime finanziell unterstützt.
48.	Cotton Marketing Organisation	Bab Al-Faraj, P.O. Box 729, Aleppo, Syrien; Tel.: +963 21 2239495/6/7/8; E-Mail: Cmo-aleppo@mail.sy; Website: www.cmo.gov.sy	Staatliches Unternehmen. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
49.	Syrian Arab Airlines (alias SAA, alias Syrian Air)	Al-Mohafazeh Square, P.O. Box 417, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2240774	Vom Regime kontrolliertes öffentliches Unternehmen. Unterstützt das syrische Regime finanziell.
50.	Megatrade	Aleppo Street, P.O. Box 5966, Damaskus, Syrien; Fax: +963 11 4471081	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenen Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.
51.	Expert Partners	Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, P.O. Box: 7006, Damaskus, Syrien	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenen Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.
52.	Overseas Petroleum Trading	Dunant Street, Snoubra Sector, Beirut, Libanon	Unterstützerin und Nutzniesserin des syrischen Regimes durch die

	(alias ‚Overseas Petroleum Trading SAL (Off-Shore)‘, ‚Overseas Petroleum Company‘)		Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime. Kontrolliert von Abdelhamid Khamis Abdullah (Vorsitzender), der vom Rat benannt wurde, und steht somit mit ihm in geschäftlicher Verbindung.
53.	The Baniyas Refinery Company (alias Baniyas, Banyas)	Banias Refinery Building, 26 Latkia Main Road, Tartous, P.O. Box 26, Syrien	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.
54.	The Homs Refinery Company (alias Hims, General Company for Homs Refinery)	General Company for Homs Refinery Building, 352 Tripoli Street, Homs, P.O. Box 352, Syrien	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.
55.	Army Supply Bureau	P.O. Box 3361, Damaskus, Syrien	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das syrische Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.
56.	Industrial Establishment of Defence (alias Industrial Establishment of Defense (IED), Industrial Establishment	Al Thawraa Street, P.O. Box 2330, Damaskus, Syrien oder	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das syrische Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen

	for Defence, Defence Factories Establishment, Etablissements Industriels de la Defense (EID), Etablissement Industriel de la Defense (ETINDE), Coefficient Defense Foundation)	Al-Hameh, Damascus Countryside, P.O. Box 2230, Syrien.	gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.
57.	Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST) (alias Institut Supérieur des Sciences Appliquées et de Technologie (ISSAT))	P.O. Box 31983, Barzeh, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
58.	National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)	P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.
59.	El Jazireh alias Al Jazerra	Shaheen Building, 2. Stock, Sami el Solh, Beirut, Libanon; Kohlenwasserstoff-Sektor	Im Besitz oder unter der Kontrolle von Ayman Jaber, daher geschäftlich verbunden mit einer benannten Person.
60.	Pangates International Corp Ltd (alias Pangates)	P.O. Box 8177, Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate	Fungiert als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime. Daher ist sie Nutzniesserin und Unterstützerin des syri-

			schen Regimes. Ferner steht sie in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen Erdölunternehmen Sytrol.
61.	Organisation for Technological Industries (OTI) (alias Technical Industries Corporation (TIC))	Anschrift: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft des vom Rat benannten syrischen Verteidigungsministeriums. Die OTI ist an der Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime beteiligt. Sie ist daher für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung verantwortlich. Als Tochtergesellschaft des Verteidigungsministeriums steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.
62.	Syrian Company for Information Technology (im Folgenden ‚SCIT‘)	P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der ‚Organisation for Technological Industries‘ (im Folgenden ‚OTI‘) und somit des syrischen Verteidigungsministeriums, die vom Rat benannt wurden. Die SCIT arbeitet ferner mit der vom Rat benannten Syrischen Zentralbank zusammen. Als Tochtergesellschaft der OTI und des Verteidigungsministeriums steht die SCIT auch in Verbindung mit diesen benannten Organisationen.
63.	Hamsho Trading (alias Hamsho Group; Hmisho Trading Group; Hmisho Economic Group)	Hamsho Building, 31 Baghdad Street, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten ‚Hamsho International‘. In dieser Eigenschaft steht ‚Hamsho Trading‘

			in Verbindung mit einer benannten Organisation, der ‚Hamsho International‘. ‚Hamsho Trading‘ unterstützt das syrische Regime über ihre Tochtergesellschaften, darunter ‚Syria Steel‘. Über ihre Tochtergesellschaften steht ‚Hamsho Trading‘ in Verbindung mit regimetreuen Gruppen wie den Shabiha-Milizen.
64.	Rawafed Damascus Private Joint Stock Company (alias Rawafed/Rawafid/Rawafed (Tributary) Damascus Private Joint Stock Company)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 48,3 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Ramak Development and Humanitarian Projects, Al-Ammar LLC, Timeet Trading LLC (alias Ultimate Trading Co. Ltd.) und Wings Private JSC. Rawafed ist Unterstützer und/oder Nutzniesser des syrischen Regimes, u. a. durch seine Beteiligung am vom Regime unterstützten Luxusprojekt Marota City.
65.	Aman Damascus Joint Stock Company (alias Aman Damascus JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 18,9 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Aman Group. Durch seine Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Aman Damascus Unterstützer und/oder Nutzniesser des syrischen Regimes.

66.	Bunyan Damascus Private Joint Stock Company (alias Bunyan Damascus Private JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Apex Development and Projects LLC und Tamayoz LLC. Durch die Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Bunyan Damascus Private Joint Stock Company Unterstützer und/oder Nutzniesser des syrischen Regimes.
67.	Mirza	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 52,7 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Talas Group. Durch seine Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Mirza Unterstützer und/oder Nutzniesser des syrischen Regimes.
68.	Al Qatarji Company (alias Qatarji International Group; Al-Sham and Al-Darwish Company; Khatirji/Katarji/Katerji Group)	Art der Organisation: Privates Unternehmen; Wirtschaftssektor: Einfuhr/ Ausfuhr; Spedition; Lieferung von Erdöl und Rohstoffen; Name des Direktors/ Geschäftsführers: Hussam al-Qatirji, Geschäftsführer (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Hussam al-Qatirji (vom Rat benannt); Eingetragene Anschrift: Mazzah, Damaskus, Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen:	Bekanntes Unternehmen, das in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist. Die Al-Qatarji Company, deren Vorstand von der benannten Person Hussam al-Qatarji, einem Mitglied der syrischen Volksversammlung, geleitet wird, ist Unterstützerin und Nutzniesserin des syrischen Regimes, indem sie den Handel mit Treibstoffen, Waffen und Munition zwischen dem Regime und verschiedenen Akteuren,

		Arvada/Arfada Petroleum Company JSC	darunter dem IS (Da'esh), unter dem Vorwand der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln erleichtert, Milizen unterstützt, die an der Seite des Regimes kämpfen, und ihre Verbindungen zum Regime ausnutzt, um ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten.
69.	Damascus Cham Holding Company (alias Damascus Cham Private Joint Stock Company)	Art der Organisation: Öffentliche Gesellschaft des Privatrechts; Wirtschaftssektor: Immobilienentwicklung; Name des Direktors/ Geschäftsführers: Adel Anwar al-Olabi, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und Gouverneur von Damaskus (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Gouvernement Damaskus; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Rami Makhoul (vom Rat benannt); Samer Foz (vom Rat benannt); Mazen Tarazi (vom Rat benannt); Talas Group, im Eigentum des Geschäftsmanns Anas Talas (vom Rat benannt); Khaled al-Zubaidi (vom Rat benannt); Nader Qalei (vom Rat benannt)	Die Damascus Cham Holding Company wurde vom Regime als Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus gegründet, um die Immobilien des Gouvernements Damaskus zu verwalten und das Projekt Marota City umzusetzen, ein luxuriöses Immobilienprojekt, das auf der Enteignung von Grundstücken, insbesondere im Rahmen des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10, beruht. Aufgrund der Verwaltung der Umsetzung des Projekts Marota City ist die Damascus Cham Holding (deren stellvertretender Vorsitzende der Gouverneur von Damaskus ist) Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes und verschafft Geschäftsleuten mit engen Verbindungen zum Regime, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften lukrative Absprachen mit dieser Organisation getroffen haben, Vorteile.

-
- 1 Ingress abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 273](#).
-
- 2 Art. 3 Abs. 2a eingefügt durch [LGBL 2013 Nr. 34](#).
-
- 3 Art. 3 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 34](#).
-
- 4 Art. 3 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 34](#).
-
- 5 Art. 3 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 6 Art. 3a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 127](#).
-
- 7 Art. 4 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 90](#).
-
- 8 Art. 4 Abs. 6 eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 9 Art. 5 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 10 Art. 5a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 54](#).
-
- 11 Art. 6 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 34](#).
-
- 12 Art. 6 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 13 Art. 6 Abs. 6 eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 14 Art. 10a eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 15 Art. 10a Abs. 3 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 126](#).
-
- 16 Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 90](#).
-
- 17 Art. 11 Abs. 2a eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 348](#).
-
- 18 Art. 11 Abs. 3 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 351](#).
-
- 19 Art. 11 Abs. 3 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 351](#).
-
- 20 Art. 11 Abs. 3 Bst. e abgeändert durch [LGBL 2013 Nr. 351](#).
-
- 21 Art. 11 Abs. 3 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2013 Nr. 351](#).
-
- 22 Art. 11 Abs. 3 Bst. g eingefügt durch [LGBL 2013 Nr. 351](#).
-
- 23 Art. 11 Bst. h eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 24 Art. 11 Bst. i eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 25 Art. 11 Bst. k eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 26 Art. 14a eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 27 Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 54](#).
-
- 28 Art. 18 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- 29 Art. 18 Abs. 2a eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-

-
- [30](#) [SR 946.202.1](#). Anhang 3 GKV ist abrufbar unter folgender Internetadresse des SECO: www.seco.admin.ch (>Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Industrieprodukte (Dual-Use) und besondere militärische Güter (Licensing) > Rechtliche Grundlagen und Güterlisten (Anhänge)).
-
- [31](#) Anhang 1a eingefügt durch [LGBL 2018 Nr. 127](#).
-
- [32](#) Anhang 3a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 54](#).
-
- [33](#) *IMSI: International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.*
-
- [34](#) *MSISDN: Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIMKarte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher - genauso wie eine IMSI - die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.*
-
- [35](#) *IMEI: International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN-Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mit Hilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.*
-
- [36](#) *TMSI: Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.*
-
- [37](#) *SMS: Short Message System*
-
- [38](#) *GSM: Global System for Mobile Communications*
-
- [39](#) *GPS: Global Positioning System*
-
- [40](#) *GPRS: General Package Radio Service*
-
- [41](#) *UMTS: Universal Mobile Telecommunication System*
-
- [42](#) *CDMA: Code Division Multiple Access*
-
- [43](#) *PSTN: Public Switch Telephone Networks*
-
- [44](#) *DHCP: Dynamic Host Configuration Protocol*
-
- [45](#) *SMTP: Simple Mail Transfer Protocol*
-
- [46](#) *GTP: GPRS Tunneling Protocol*
-
- [47](#) Anhang 7 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 235](#).
-
- [48](#) Anhang 7a eingefügt durch [LGBL 2014 Nr. 366](#).
-
- [49](#) Anhang 8 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 196](#) und [LGBL 2020 Nr. 328](#).
-